

Sechste Reihe



Heft 51/52

Bekennende Kirche

CHRISTIAN STOLL

Kirchenzucht

SÄMMELSTELLE
Des Landeskirchenrats

Chr. Kaiser Verlag München

A
5
1420
-51/52-



~~334~~ a

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Einzelpreis dieses Heftes 1.20 RM.

Preis der Jahres-Subskription von 10 Heften zusammen 5.— RM.

Partiepreise

Bei gleichzeitiger Abnahme von	20 Stück	kostet dieses Heft	1.10 RM.
" " " " 50 "	" "	" "	1.04 "
" " " " 100 "	" "	" "	1.— "
" " " " 1000 "	" "	" "	0.90 "

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

B e k e n n e n d e K i r c h e
Schriftenreihe, in Gemeinschaft mit Georg Merz und Hermann Sasse
herausgegeben von Christian Stoll

Heft 51/52

CHRISTIAN STOLL

Kirchenzucht



1 9 3 7

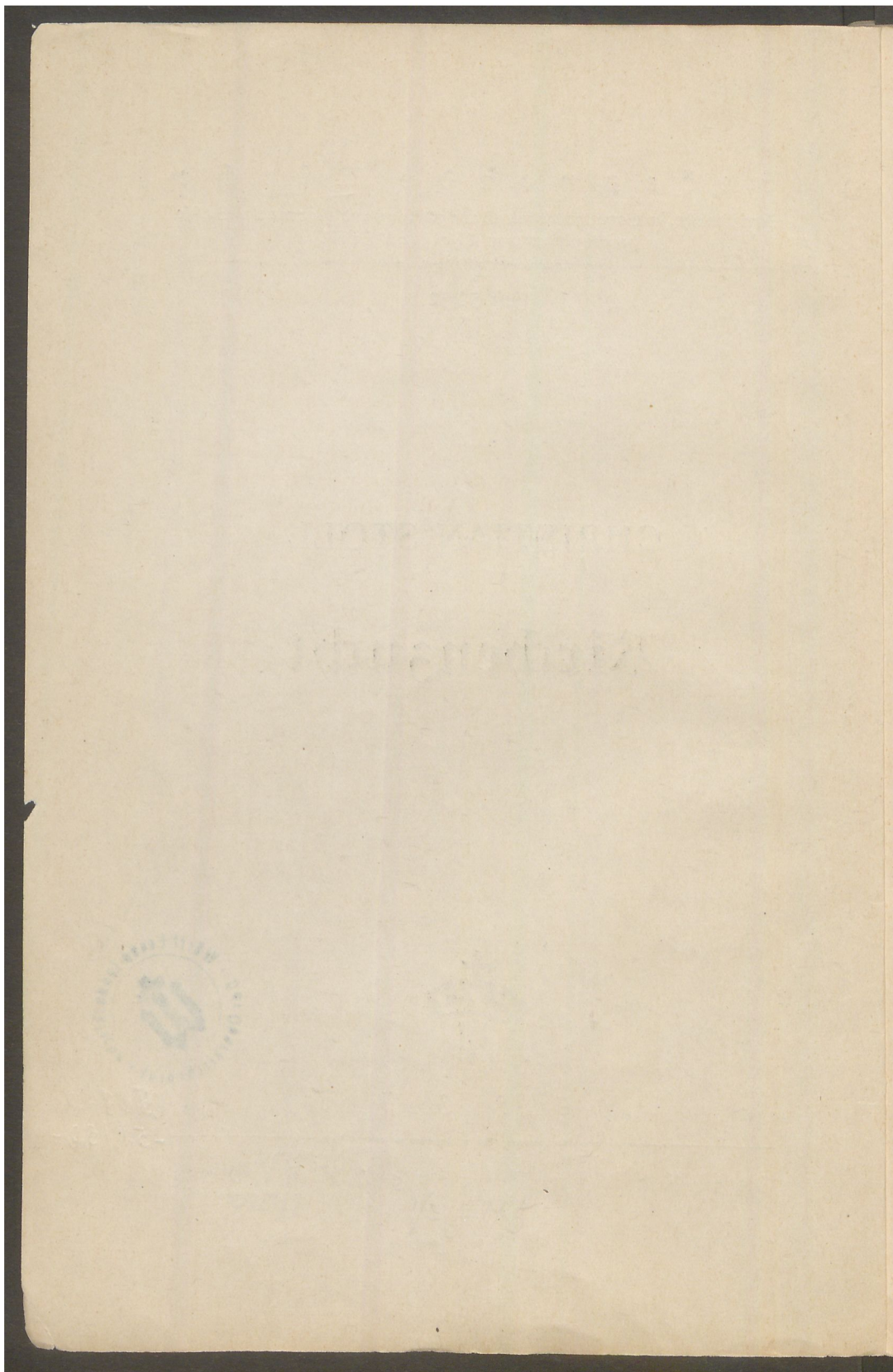


A 51/1420
-51/52-

Chr. Kaiser Verlag / München

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

V o r w o r t .

Die hier vorgelegte Schrift geht zurück auf einen Vortrag über „Kirchliche Zucht und kirchliche Lebensordnung“, der zur Sechzigjahrfeier der Chemnitzer Konferenz am 1. März dieses Jahres in Chemnitz gehalten wurde. Die kirchliche Not unserer Tage, das Verlangen nach kirchlichem Wiederaufbau, die Erfahrungen der Kirchenwahlen des Jahres 1933 und die Aussicht auf kirchliche Neuwahlen haben auch die Frage nach dem Wesen, dem Stand und der Aufgabe evangelischer Kirchenzucht wieder dringlicher stellen lassen*). Wenn nun im Folgenden versucht wird, die Frage für die lutherische Kirche zu beantworten, so geschieht das nicht in der Meinung eine erschöpfende und womöglich alle Fälle berücksichtigende Antwort zu geben, aber doch in der Gewißheit, eine notwendige kirchliche Sache den verantwortlichen Kirchenleitungen in Erinnerung zu bringen, und in dankbarem Gedenken an die Väter unserer Kirche, deren Gedanken und Ordnungen zu ehren wir heute allen Grund haben.

Es geht im Nachfolgenden um die Kirchenzucht im engeren Sinn, um ihre Grundlagen, um das reiche vorhandene, aber weithin vergessene Erbe, um den gegenwärtigen Bestand und um die heute wartenden Aufgaben. Von der Beichte, der Absolution und Retention ist nicht die Rede, auch nicht von da und dort noch bestehenden Formen der Kirchenbuße. Das alles mag gesonderten Untersuchungen vorbehalten bleiben. — Der Anhang bringt einige Texte zur Kirchenzucht, die nicht allgemein bekannt sind.

Berlin, am 5. April 1937.

Christian Stoll.

*) Vgl. z. B. Dollinger „Kirche ohne Kirchenzucht?“ (Junge Kirche, 4. Jahrgang 1936, S. 503 ff.); derselbe „Excommunicatio ecclesiae“ (Korrespondenzblatt für die evang.-luth. Geistl. in Bayern 1937, Nr. 5, S. 39 ff.); Göppl „Kirchenzucht so oder anders?“ (ebenda, 1936, Nr. 26, S. 257 ff. und die Auseinandersetzung Schmidt-Göppl in Nr. 27, S. 277 f.).

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

I n h a l t :

Vorwort	3
1. Die Grundlagen	5
2. Das Erbe	12
3. Die Gegenwart	26
4. Die Aufgabe	39
Anhang	47
I. Excommunication und Rekonziliation nach der Wittenberger Kon- sistorialordnung 1542.	
II. Wiederaufnahme eines Gebannten (Form nach Dieffenbach-Müller).	
III. Aus der Gemeindeordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche Altpreußens: Kirchenzucht. — Einzelne Anlässe zur Kirchenzucht. — Von der Ehescheidung.	

Die Bekenntnisschriften sind zitiert nach J. T. Müller, Die symbolischen Bücher usw. 11. Aufl. 1912; die Kirchenordnungen nach: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, herausgeg. von Dr. Nemilius Ludwig Richter, Neue Ausgabe Leipzig 1871, 2 Bände.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die Grundlagen.

Es ist eine Lebensfrage für die Kirche, daß ihre Gemeinden lebendige Gemeinden sind und immer neu werden. Eine lebendige Gemeinde entsteht überall dort, wo die Predigt des Evangeliums Menschen an Christus bindet, so daß sie wissen und bekennen, daß Jesus Christus ihr Herr ist, der sie „erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels“ mit dem Ziel, daß sie fortan „sein eigen seien und in seinem Reiche unter ihm leben und ihm dienen in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit“. Eine christliche Gemeinde ist das Eigentum Jesu Christi und hat sich als die Gemeinde ihres Herrn in der Welt zu bewähren. Ihre „Seligkeit“ besteht darin, daß sie dem Herrn gehört, durch ihn befreit wird aus der Knechtschaft der Sünde und als eine Gemeinschaft begnadigter Sünder unter Gottes Wohlgefallen steht.

Das Dasein der christlichen Gemeinden soll der Welt zwar keineswegs die möglichst vollkommene Verwirklichung einer sittlich einwandfreien Gemeinschaft von Menschen vor Augen führen, es soll aber ein nicht zu übersehender Hinweis darauf sein, wie die Verbundenheit mit dem lebendigen Christus das ganze Leben seiner Gläubigen bestimmt. Der rechte christliche Glaube und das rechte christliche Leben, Glaube und gute Werke gehören zusammen. Darum lehrt unsere Kirche, „daß solcher Glaube gute Früchte und gute Werk bringen soll, und daß man müsse gute Werk tun, allerlei, so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werk zu vertrauen, dadurch Gnade für Gott zu verdienen“ (CA. VI). Der lebendige Glaube erweist sich fruchtbar in guten Werken. Gute Werke sind allein die von Gott gebotenen Werke. Gottes Wille ist der für den Glauben verbindliche Wille. Das Gesetz Gottes ist aber für den Glauben nicht mehr die Kundgebung eines fremden, harten und verderbenden Willens, sondern eine gnädige Wegweisung Gottes durch diese Welt, Prüfstein und Warnung zugleich, ein Geschenk und keine Strafe, das „Hausrecht“ der Kinder Gottes.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Die Briefe des Neuen Testaments predigen das Evangelium und sind zugleich voll von Aufforderungen und Ermahnungen zu einem rechten Wandel nach dem Willen Gottes, wie er der Gemeinde Jesu geziemt. Die Gemeinden sehen sich immer wieder vor die Frage gestellt: „Was bedeutet das nun im einzelnen, daß ihr an den Herrn Christus gläubig geworden seid?“ Die Antwort lautet: „So leget nun von euch ab nach dem vorigen Wandel den alten Menschen, der durch Lüste im Irrtum sich verderbt. Erneuert euch aber im Geiste eures Gemüts, und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit“ (Eph. 4, 22–24) oder: „Führet euren Wandel, so lange ihr hie waltet, mit Furcht, und wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Silber oder Gold erlöst seid von eurem eitlen Wandel nach väterlicher Weise, sondern mit dem teuren Blut Christi, als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes“ (1. Petr. 1, 17–19) oder: „So wir sagen, daß wir Gemeinschaft mit ihm haben, und wandeln in der Finsternis, so lügen wir und tun nicht die Wahrheit. So wir aber im Lichte wandeln, wie Er im Lichte ist, so haben wir Gemeinschaft untereinander, und das Blut Jesu Christi, seines Sohnes, machet uns rein von aller Sünde“ (1. Joh. 1, 6. 7). Was es dann heißt „den neuen Menschen anziehen“, den „Wandel mit Furcht führen“ und „im Lichte wandeln“, das wird hinreichend deutlich aus den einzelnen Weisungen an die Gemeindeglieder im allgemeinen oder an bestimmte Stände (Herren und Knechte, Männer und Frauen, Eltern und Kinder, Jungfrauen und Witwen, Bischöfe und Diakone — zu vergleichen ist die Zusammenstellung in Luthers Saustafel im Kleinen Katechismus) und aus der Ablehnung bestimmter Sünden (die „Lasterkataloge“ z. B. in 1. Kor. 6, 9 f., Gal. 5, 19 ff., Kol. 3, 8 ff.).

Die Kirche des Neuen Testaments war mit allem Ernst bemüht, durch den Wandel ihrer Glieder auf ihren Herrn und sein Heil hinzuweisen seinem eigenen Worte gemäß: „Laßt euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eueren guten Werke sehen und eueren Vater im Himmel preisen“ (Matth. 5, 16). Das Leben der Christen soll Gottes Namen groß machen und preisen lassen. Luther bleibt in der Gemeinschaft der Kirche des Neuen Testaments, wenn er auf die Frage, wie der Name Gottes recht geheiligt werde, antwortet: „Wo das Wort Gottes lauter und

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

rein gelehrt wird, und wir auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben.“ Dagegen, „wer aber anders lehret und lebet, denn das Wort Gottes lehret, der entheiliget unter uns den Namen Gottes“.

Die christliche Kirche hat darum zu allen Zeiten, wenn auch nicht immer mit gleicher Treue, darauf gehalten, daß durch ihr Reden und Handeln deutlich wurde, wessen Wort sie gehorcht und wem zu dienen ihre Glieder berufen sind. Ihre Predigt verkündigt Jesus Christus, den Heiland und Herrn, der seine Kirche sammelt, daß sie unter ihm lebe und ihm diene. Ihre Predigt ist Predigt des Evangeliums, der frohen Botschaft, die alle Gläubigen an den Herrn Jesus Christus bindet, die durch diese Bindung das Gesetz nicht aufhebt, sondern erfüllt. Wenn anders die Predigt des Evangeliums nicht unverbindlich sein soll, dann ist die Kirche gerade auch der Predigt des Gesetzes nicht enthoben, das die Sünde als Sünde groß macht, den Sünder auf Christus weist und dem durch das Evangelium gläubig gewordenen Sünder Spiegel und Wegweisung für einen neuen Wandel wird.

Das antinomistische Mißverständnis, als sei dort, wo das Evangelium gepredigt wird, die Predigt des Gesetzes aufgehoben, der Wandel gleichgültig und die Heiligung des täglichen Lebens unnötig, hat Luther in Übereinstimmung mit dem Neuen Testament scharf zurückgewiesen. So sagt er etwa in seiner Schrift von Konziliis und Kirchen¹⁾:

„Also tun jetzt meine Antinomer auch [nämlich das notwendig Zusammengehörige auseinanderreißen], die predigen sehr fein, und (wie ich nicht anders denken kann) mit rechtem Ernst von der Gnade Christi, von Vergebung der Sünden, und was mehr vom Artikel der Erlösung zu reden ist. Aber dies Consequens fliehen sie wie der Teufel, daß sie den Leuten sagen sollten vom dritten Artikel, der Heiligung, das ist vom neuen Leben in Christus. Denn sie meinen, man solle die Leute nicht erschrecken noch betrüben, sondern immer tröstlich predigen von der Gnade und Vergebung der Sünden in Christus und heileibe ja meiden diese oder dergleichen Worte. Hörest du's, du willst ein Christ sein, und gleichwohl ein Ehebrecher, Zurenjäger, volle Sau, hoffärtig, geizig, Wucherer, neidisch, rachgierig, boshaftig etc. bleiben! Sondern so sagen sie: Hörst du's, bist du ein Ehebrecher,

¹⁾ Vgl. auch: Wider die Antinomer 1539; EA. 32, 2 ff. u. Bericht von M. Wilsbens falscher Lehre und schändlicher That usw. 1539; EA. 32, 64 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ein Zurer, ein Geizhals oder sonst ein Sünder, glaubst du nur, so bist du selig, darfst dich vor dem Gesetz nicht fürchten, Christus hat's alles erfüllt.

Lieber, sage mir, heißt das nicht Antecedens concediert und Consequens negiert? Ja, es heißt eben in demselben Christus wegnehmen und zunichte machen, wenn er am höchsten gepredigt wird. Und ist alles eitel Ja und Nein in einerlei Sachen. Denn solcher Christus ist nichts und nirgends, der für solche Sünder gestorben sei, die nicht nach Vergebung der Sünden von den Sünden lassen und ein neues Leben führen. Also predigen sie fein auf Nestorische und Eutyrische Dialectica Christus also, daß Christus sei und sei es doch nicht; und sind wohl keine Osterprediger, aber schändliche Pfingstprediger. Denn sie predigen nichts de sanctificatione et vivificatione Spiritus Sancti, von der Heiligung des heiligen Geistes, sondern allein von der Erlösung Christi: so doch Christus (den sie hoch predigen, wie billig) darum Christus ist oder Erlösung von Sünden und Tod erworben hat, daß uns der heilige Geist zu neuen Menschen machen soll aus dem alten Adam, daß wir der Sünden tot und der Gerechtigkeit leben, wie S. Paulus lehrt, Röm. 6, 2 ff., hier auf Erden anfangen und zunehmen und dort vollbringen. Denn Christus hat uns nicht allein Gratiam, sondern auch Donum, die Gabe des heiligen Geistes verdient, daß wir nicht allein Vergebung der Sünden, sondern auch aufhören von den Sünden hätten (Joh. 1, 16. 17). Wer nun nicht aufhört von Sünden, sondern bleibt im vorigen bösen Wesen, der muß einen anderen Christus von den Antinomern haben. Der rechte Christus ist nicht da, und wenn alle Engel eitel Christus, Christus! schreien, und muß mit seinem neuen Christus verdammt werden" (S. 106 f.)²⁾.

In diesen Sätzen Luthers ist in Kürze alles gesagt, was dann in der Auseinandersetzung einerseits mit der römischen Kirche, andererseits mit den Antinomisten im eigenen Lager in den Bekenntnissen und bei den alten Lehrern unserer Kirche in den Abschnitten von den guten Werken, vom Gesetz und Evangelium und vom dritten Brauch des Gesetzes behandelt wird. Die lutherische Kirche hält in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift daran fest, daß neben der Predigt des Evangeliums die Predigt des Gesetzes zu treiben ist, das „fremd Amt“ Christi, und daß diese Predigt nicht nur für die Erhaltung äußerlicher Zucht und Ehrbarkeit „wider die wilden, ungehorsamen Leute“, auch nicht nur zur Weckung der Sündenerkenntnis, sondern auch als eine Regel für die Wiedergeborenen, die mit Ernst Christen sein wollen, dient³⁾. Denn über ihnen wie über den Unbußfertigen

²⁾ Zitiert nach der Ausgabe von Buchwald, Kawerau u. a. Berlin 1905, Bd. 2, 5 ff.

³⁾ FC. Sol. Decl. VI, 640, 4: Dann das Gesetz ist ein Spiegel, in welchem der Wille Gottes, und was ihm gefällig, eigentlich abgemalet ist, das man

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

steht der unwandelbare Wille Gottes. Der Inhalt der Predigt des Gesetzes verändert sich nicht, verschieden ist nur der Gehorsam gegen Gottes Willen, der bei den Ungläubigen aus Zwang und unwillig, bei den Gläubigen aber „ohne Zwang mit willigem Geist, so viel er neu geboren“, geschieht (Vgl. FC. Epit. V, 7; VI, 1—6; Sol. Decl. V, VI).

Unsere Bekenntnisse lehren, „daß der Unterscheid des Gesetzes und Evangelii als ein besonder herrlich Licht mit großem Fleiß in der Kirchen zu erhalten, dadurch das Wort Gottes (nach der Vermahnung S. Pauli) recht geteilet wird“ (FC. Epit. V, 1). Diese doppelte Predigt des göttlichen Wortes ist der Kirche aufgetragen und sie verkündet das Evangelium dann richtig, wenn sie auch das Gesetz mit allem Ernste treibt, und sie predigt das Gesetz nur so als die Kirche Jesu Christi, wenn sie das Gesetz durch das Evangelium verstehen lehrt. „In der Christenheit müssen erhalten werden diese zwei Predigten: zum ersten die Lehre vom Gesetz oder zehen Geboten; zum andern von der Gnade Christi. Denn welche der beiden eine untergehet, die nimmt auch die andere mit sich; und wiederum, wo die eine bleibt und recht getrieben wird, bringet sie die andere auch mit sich“ (Luther WA. 45, 311).

Zur rechten Predigt des Gesetzes und des Evangeliums in der Kirche Jesu Christi gehört auch die Übung der evangelischen Kirchenzucht.

Die Kirche Jesu Christi ist die heilige christliche Kirche. Heilig ist sie nicht durch die Reinheit ihrer Glieder, sondern dadurch, daß sie das Eigentum Jesu ist, der ihr sein heiliges Wort und seine heiligen Sakramente gegeben hat und der sie täglich heiligt durch den Heiligen Geist. Darum ist es auch ihre Aufgabe, der Sünde den Kampf anzusagen, ihre Glieder zur Buße zu rufen und alle Argernisse aus ihrer Mitte zu tun, die ihre Predigt verunehren, die Gemeinden beleidigen und ihren Herrn und den Heiligen Geist betrüben. Diese Aufgabe erfüllt die Kirche auf mannigfache Weise: durch die Predigt, durch die Seelsorge, durch die Beichte, durch die Kirchenzucht. Alle diese Tätigkeiten der Kirche sind nur die Auswirkungen ihrer rechten

den Gläubigen stets vorhalten, und bei ihnen ohne Unterlaß fleißig treiben soll.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Wortverkündigung. Die Seelsorge, die Beichte und die Kirchenzucht sind aber nicht in eins zu setzen. Ist die Seelsorge die Mitteilung des Evangeliums und die Bezeugung des Gesetzes an die Einzelnen, so ist die Kirchenzucht eine Maßnahme der Gemeinde durch die Träger des geistlichen Amtes um öffentlicher Ärgernisse willen. Handelt es sich in der Beichte um das Bekenntnis der Sünde Einzelner oder der Gemeinde vor Gottes Angesicht, so bei der Handhabung der Kirchenzucht um die Ausübung meist des sogenannten kleinen Bannes in der Hoffnung künftiger Beichte und der Annahme evangelischen Zuspruchs.

Die Kirche hat im Verlaufe ihrer bisherigen Geschichte der Kirchenzucht nie ganz entbehrt. In der apostolischen Zeit war sie in selbstverständlicher Übung. Je mehr aber der Primat des Evangeliums in der Verkündigung der Kirche zurücktrat, umso stärker entartete die Kirchenzucht zu einem richterlichen Institut, und je unverbindlicher die Predigt des göttlichen Wortes wurde, desto weniger ernst wurde auch die Verpflichtung zu christlicher Bewährung von den Gemeinden genommen. Die Reformation wandte sich mit ihrer Erneuerung der Verkündigung gleichzeitig gegen die Handhabung der Kirchenzucht in der römischen Kirche⁴⁾. Sie erkannte, daß eine rechte christliche Zucht und Lebensordnung im apostolischen Sinn die notwendige Frucht der rechten christlichen Predigt ist. Es ist hier nicht unsere Aufgabe im einzelnen zu untersuchen, welche Gründe die Übung evangelischer Kirchenzucht in der lutherischen Kirche nach guten Anfängen zwar nicht zum Verschwinden, aber auch nicht zur Entfaltung, vielmehr zu einem armen Restbestand gegenüber den frühen kirchlichen Ordnungen gebracht haben. Jedenfalls zeigt die Geschichte unserer Kirche, wie der Verfall der Predigt und der Sakramentsverwaltung den Verfall lebendigen Gemeindelebens nach sich zog und notwendig auch die Auflösung der Kirchenzucht, und wie andererseits durch Jahrhunderte vernachlässigte oder zerstörte

⁴⁾ Vgl. z. B. Luthers Sermon von dem Bann 1520 (WA. 6; Cl. 1); Schmalk. Art. Teil III, Art. 9 Vom Bann („Den großen Bann, wie es der Papst nennet, halten wir für ein lauter weltliche Strafe und gebet uns Kirchendiener nichts an“); Augsb. Conf. Art. 28 Von der Bischofe Gewalt; Tract. von der Gewalt und Oberkeit des Papsts, 35. 74 ff. Vgl. dazu Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs (in der Festgabe für Otto Bierke) Berlin 1930, S. 36 ff. Abschnitt IV, Kirchenzucht.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Ordnung nur langsam und unter großen Schwierigkeiten wieder aufgerichtet werden kann. Es ist darum auch heute zu beachten, was A. von Scheurl 1857 im Blick auf die Kirche seiner Zeit niedergeschrieben hat: „In einer Kirche, worin zur Zeit Wort und Sakrament nur bei Wenigen eine durchdringende und kräftige, bei den Meisten nur eine schwache, bei Vielen gar keine heiligende Wirkung hervorbringen, würde Kirchenzucht in vollkommenerer Gestalt nicht wirkliche Auferung des Wesens dieser Kirche, ebendeshalb mehr Schein, als Wahrheit sein und folglich auch nur einen geringen oder verkehrten Erfolg haben. Die Einbildung, als ob einer verfallenen Kirche durch kräftige Kirchenzucht aufgeholfen werden könnte, ist nicht minder töricht als es der Wahn wäre, einem schwer Erkrankten sei zu raten, daß er durch starke Leibesbewegung seine Gesundheit wiederherzustellen suche. Er müßte sich zur Befolgung dieses Rates künstlich in Bewegung bringen lassen; das wäre dann aber weder wahre Leibesbewegung, noch würde sie ihm zur Genesung dienen können“ (S. 6)⁵⁾.

Die Art und die Kraft der Kirchenzucht entspricht der Art und der Kraft der Kirche und hängt von der Lebendigkeit des Glaubens der Gemeinden ab. So mag man wohl bei der Übung, bei einer Erneuerung und Vertiefung der Kirchenzucht darauf achten, mit welchen Gemeinden man es dabei zu tun hat, ob das Evangelium und die Sakramente recht ausgeteilt und gerne aufgenommen und empfangen werden, man lasse sich aber nicht durch den Einwand heirren, mit dem man den Mangel an kirchlicher Zucht zu entschuldigen sucht: Da die Kirche Volkskirche sei, könne wirkliche Kirchenzucht ernstlich gar nicht durchgeführt werden. Diese Behauptung, die mit einem zum vieldeutigen Schlagwort erniedrigten Begriff arbeitet, verschleiern den wahren Tatbestand, nämlich eine in bedrohlichem Ausmaß vorhandene Verweltlichung der Kirche. Das Wort „Volkskirche“ wird in verschiedener Bedeutung gebraucht, meist ohne tiefere Bedeutung als eine Umschreibung für das bisherige öffentlich-rechtliche Dasein der Kirche. Aber mag man an diese Umschreibung

⁵⁾ Dr. A. von Scheurl, Fliegende Blätter für kirchliche Fragen der Gegenwart. III. Über Wiederherstellung der Kirchenzucht und der alten Gottesdienstordnung. Erlangen 1857.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

denken oder von Volkskirche in dem Sinne reden, daß die Kirche Anspruch auf das ganze Volk erhebt oder daß sie von der Mehrheit des Volkes aufgenommen ist, so soll und kann sie doch in ihren Gemeinden auf eine rechte Kirchenzucht und christliche Lebensordnung halten.

Jedenfalls war es der alten lutherischen Kirche selbstverständlich Kirchenzucht zu üben. Sie war ohne Zweifel Volkskirche, ohne auf Grund dieses ihres Daseins die Notwendigkeit und die tatsächliche Handhabung der Kirchenzucht in Frage zu stellen. Soll heute innerhalb der Kirche des lutherischen Bekenntnisses mit der Predigt, der Sakramentsverwaltung, der Lehre vom geistlichen Amt, vom Kirchenregiment und von Aufbau und Ordnung der Kirche auch die Kirchenzucht erneuert werden, dann ist es notwendig die vergessenen Artikel des lutherischen Bekenntnisses und der alten Kirchenordnungen hervorzuholen und aus ihnen zu lernen, was an grundsätzlichen Erkenntnissen zu lernen ist.

Das Erbe.

Die lutherische Kirche hat von Anbeginn an nichts anderes sein wollen als die alte christliche Kirche. Darum knüpft sie, wo immer es nur geht, an die vorhandenen guten Grundlagen an. So auch in der Frage der Kirchenzucht, die als Bann oder Kirchendisziplin bezeichnet wird. In der Abhandlung der Apologie über die Beichte wird auch die Handhabung des christlichen Bannes durch die Prediger der Evangelischen als selbstverständliche Übung erwähnt und betont, daß diese Übung in Übereinstimmung mit dem Evangelium und den alten Rechtsätzen der Kirche geschehe⁶⁾. Nach Augustana 28 gehört der Bann zu den auf Grund göttlichen Rechtes den Bischöfen zustehenden Aufgaben („die Gottlosen, dero gottlos Wesen offen-

⁶⁾ Apol. XI, 62: „Denuntiatur et excommunicatio flagitiosis et contemtoribus sacramentorum. Haec ita fiunt et iuxta evangelium et iuxta veteres canones.“ — „So wird auch von unsern Predigern allzeit daneben gemeldet, daß die sollen verbannt und ausgeschlossen werden, die in öffentlichen Lastern leben, Zurei, Ehebruch etc. Item so die heiligen Sakrament verachten. Das halten wir also nach dem Evangelio und den alten canonibus.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

bar ist, aus christlicher Gemeinde ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“). Die Apologie nimmt im Zusammenhang damit die alte Teilung von potestas ordinis und potestas iurisdictionis auf: „So hat ein jeder christlicher Bischof potestatem ordinis, das ist, das Evangelium zu predigen, Sakramente zu reichen, auch hat er Gewalt eines geistlichen Gerichtszwangs in der Kirchen, das ist, Macht und Gewalt aus der christlichen Gemeinde zu schließen diejenigen, so in öffentlichen Lastern funden werden, und dieselbigen, wenn sie sich befehren, wieder anzunehmen, und ihnen die Absolution mitzuteilen. Sie haben aber nicht ein tyrannischen Gewalt, das ist, ohn gewis Gesetz zu urteilen“ (Apol. 28, 13). Das bischöfliche Amt ist nach lutherischem Bekenntnis kein anderes als das Amt des Pfarrers, das geistliche Amt⁷⁾. Es muß demgemäß folgendes als Lehre unserer Kirche festgehalten werden: 1. Der Bann wird in Übereinstimmung mit dem Evangelium und der guten kirchlichen Übung gegen die angewandt, die in öffentlichen Lastern leben und gegen Sakramentsverächter. 2. Er wird ohne menschliche Gewalt, allein durch Gottes Wort ausgeübt. 3. Die Handhabung des Bannes gehört zu den ordentlichen Aufgaben des geistlichen Amtes.

Daß es sich beim Bann um eine rein kirchliche Maßnahme handelt, die mit kirchlichen Mitteln durchzuführen ist, bestätigt Luther ausdrücklich in den Schmalkaldischen Artikeln durch die Verwerfung des sogenannten großen Bannes: „den großen Bann, wie es der Papst nennt, halten wir für ein lauter weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder ander Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern

⁷⁾ Schmalk. Art. Tract. 74: „Dies ist gewiß, daß die gemeine iurisdictione die, so in öffentlichen Lastern liegen, zu bannen, alle Pfarrherrn haben sollen, und daß die Bischöfe als Tyrannen sie zu sich gezogen und zu ihrem Genieß schändlich mißbraucht haben“; ib. 76: „... so ist's recht, daß man diese geraubte Jurisdiction auch wieder von ihnen nehme, und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört, zustelle, und trachte, daß sie ordentlicher Weise den Leuten zur Besserung des Lebens und zur Mehrung der Ehre Gottes gebraucht werde.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe nicht mengen die weltliche Strafe" (Schmalk. Art. III, 9; Tract. 60). Diese klare Regel ist hernach im Zeitalter der landesherrlichen Konsistorien unter der Vorherrschaft der Juristen mißachtet worden, so daß die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher „Strafe“ oft sehr fließend waren. —

Im Einklang mit den Grundsätzen der Bekenntnisse stehen die lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, deren Verlust durch die Aufklärung und den Rationalismus nur schlecht ersetzt wird durch die mancherlei Gesetze und Verordnungen der heutigen lutherischen Landeskirchen.

Es ist der übereinstimmende Befund aus allen Kirchenordnungen, daß der rechte evangelische Bann (die Kirchendisziplin) in der lutherischen Kirche selbstverständlich geübt wird⁸⁾. Im einzelnen finden sich Unterschiede zwischen den frühen und den späteren Ordnungen und zwischen den Ordnungen, die unter Wittenberger oder Schweizerischem Einfluß entstanden sind. Das wird später deutlich werden.

⁸⁾ Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurf. Sachsen 1528 (I, 98): Vom rechten Christlichen Bann. Es wer auch gut, das man die straffe des rechten vnd Christlichen banns, dauon geschrieben stehet Matth. XVIII. nicht ließe abgehen. Darumb welche ynn öffentlichen lastern, als ehebruch, teglicher füllerey, vnd dergleichen ligen, vnd dauon nicht lassen wöllen, sollen nicht zu dem heiligen Sacrament zugelassen werden. Doch sollen sie etliche mal zuvor vermanet werden, das sie sich bessern. Darnach, so sie sich nicht bessern, mag man sie ynn Bann verkündigen. Diese straffe sol auch nicht veracht werden, denn weil sie ein fluch ist, von Gott geboten ober die sunder, so sol mans nicht geringachten, denn solcher fluch ist nicht vergeblich, Wie denn Paulus ynn der ersten zun Corinther am funfften, den, der mit seiner stieffmutter zuschaffen gehabt, dem teuffel zum verderben des fleischs vbergab, auff das der Geist selig würde an dem tag des Herrn.

Es mügen auch die verbante wol ynn die Predigt gehen, denn lesset man doch auch die Jüden vnd heiden ynn die Predigt gehen.

M i n d e n 1530 (I, 140): Sulcken ban [nach der Art des römischen: allene gelt her so werstu des bannes los] leret Christus nicht, Werst Matth. 18 leret he uns eine vele ander grunt. — G ö t t i n g e n 1530 (I, 143): Von byllycken vnde Euangelischem Banne . . . Sollycken Christlycken Bann willen wy in onser ghemeyne brucken, Den vnrechten vnde Tyrannischen gelt Bann auer, willen wy nich mehr gestaden.

Die sogen. S a l i s c h e Kirchenordnung von 1526 (Brenz) handelt ausführlich „Von der Kirchen Straff vom Ban vnd Synodo“. Daraus folgende

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Unter Berufung auf Matth. 18 und 1. Kor. 5 stellen die Kirchenordnungen fest, daß der Bann schriftgemäß, vom Herrn Christus geboten und von den Aposteln geübt worden sei. Die bisherige Übung des Bannes in der römischen Kirche wird abgelehnt. Ihrem „unrechten und tyrannischen Geldbann“ wird der „billige, evangelische Bann“ gegenübergestellt. Hier ist nach der Regel in Matth. 18 vorzugehen. Die Gemeinde ist zu beteiligen. Auch wenn der Pfarrer als der Träger des geistlichen Amtes gehalten ist den Bann auszusprechen (Augustana 28), so ist sein Urteil doch ein „ordel ym namen der gemene“ (Münden 1530, I, 140, nach der Braunschweiger KO. 1528, I, 112 „der predicanten oerdel im namen der gemeyne“). Da es sich beim Bann um eine Einrichtung der Kirche handelt, ist er in geistlicher Weise und mit kirchlichen Mitteln zu handhaben. Es gibt allerdings Sünden, die gleichzeitig auch durch die weltliche Obrigkeit bestraft werden müssen. Da die Träger des Amtes der Obrigkeit zugleich auch Christen sind, werden sie auf ihre Pflicht die Bösen zu strafen (nach Röm. 13) ausdrücklich angesprochen. Man bemüht sich zwar die geistliche und die weltliche Strafe von einander zu scheiden und zu unterscheiden, vermag das aber je länger desto weniger durchzuführen, da ja die Obrigkeit als *custos utriusque tabulae* (die Wächterin über die zwei Gesetzestafeln der 10 Gebote) gilt und durch das landesherrliche Kirchenregiment und

Sätze: Ein weltlich oberkait sie sey haidnisch oder Cristenlich ist ein gots ordnung zur straf der bossen vnd furderung der guten eingesetzt auff das ein erberlich Burgerlich vnd fridlich wesen ausswendig gefurt vnd nit der gut von dem bossen vberlangt wurde. Darumb erfordert das ampt der selbigen Oberkait Iem billichen gesetz nach die vbelterer vffreuer morder rauber dieb ebrecher goglesterer leudt schender mainaidig etc. zu straffen Aber die heimlichen sund wie sie nit zurrut gemeinen freiden vnd erberkait also sein Sie nit von weltlichem gewalt strefflich Sonder man sol das vnkraut wachsen lassen biss zu der ernd vnd dem vrtail gots beuelhen (S. 45). Die weyl aber yzund das weltlich schwert nicht mer in der vnglaubigen Sonder in der glaubigen gewalt von Got gunstlichen ergeben Ist es vil leychter ein erbarlich cristenlich leben vnder einem Cristenlichen volck zu erhalten dan ein solche Oberkait tregt nit allein sorg wie ein weltlich erberkait an den vnderthonen werd erzogen Sonder auch hilfft vnd rädt das die Cristenliche erberkait Iem furgang hab damit nit etlicher bossen halb der ganz Cristenlich nam ergerlich vnd schmelich gescholten vnd gehalten werde (S. 46).

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

die Konsistorialverfassung mehr und mehr das selbständige Handeln des geistlichen Amtes und der Gemeinden einschränkt.

Die Braunschweigische Kirchenordnung von 1528 (Verfasser Bugenhagen), die das Vorbild einer Reihe von Kirchenordnungen in Niedersachsen wurde, unterscheidet zwischen der Aufgabe der „Prädikanten“ nach Matth. 18 und der Aufgabe der Obrigkeit nach Röm. 13. Sie mahnt die Obrigkeit („eyn Erbar Radt“) an ihre von Gott ihr gewiesene Aufgabe, die sie nicht vernachlässigen darf, wenn sie sich nicht Gottes Strafe zuziehen will⁹⁾. Ähnlich unterscheidet die Hannoversche Kirchenordnung von 1536 (Urbanus Regius) das Handeln der christlichen Gemeinde und die Aufgabe der weltlichen Obrigkeit. Sehr klar hält die sogenannte Kölnische Reformation von 1534 (in der Hauptsache von Bugzer und Melanchthon bearbeitet, in Köln aber nie in Gebrauch genommen) kirchliche und weltliche Strafe auseinander:

„Und damit rechter Christlicher verstand bleibe vom Bann, so soll man wissen, das vnderscheit ist, zwischen der kirchen straff, vnd weltlicher straff, Die weltliche oberkeit hat von Got befehly öffentliche laster mit leiblichem zwang, kercker, verstoßung auß den güteren, vnd mit dem todt zu straffen, vnd soll jr ampt nit allein omb fridens willen, sonder auch Got zu lob, zur zucht üben, Rom. XIII. Davon sie die Prediger vermanen sollen.

⁹⁾ Braunschweig 1528, I, 112: . . . so wil eyn Erbar Radt dat olde Stadt recht, welk gesettet is wedder sulke Ehebreker, mit eyndracht der gemeyne noch scherper maken, also dat me id nicht moege alse eyne ringe straffe vorachten. Wolde de Ehebreker, na sulker geltstraffe, mutwillig syn, so will eyn Erbar Radt so wedder em handelen mit rechte, dat Got vnde de luede mogen merken, dat me hyr sulke, van Gade vnde dem keyser rechte vordoemede schande, nicht wil liden, Dat kan wol geschehn mit vorwisinge vth der Stadt, wedder in tokamen, wen he lauet sic tobeteren, sta by dem Rade. Straffe moet gan, edder de straffe mochte komen ouer vnse richtere vnde ouer de Stadt. De richtere synt Gades denere. Ro. 13 wen se nicht willen, do moet Got suluest syn recht erholden, das kostet denne to vele. etc.

Hannover 1536, I, 275: Diweil in diesen letzten zeiten alle Laster oberhand nemen, wollen wir so viel jimmer möglich ist, den Christlichen Bann wider aufrichten, wie uns Christus die ordnung brüderlicher straffe, Matth. 18 gelert hat . . . Diweil auch die weltliche gewalt Gottes Dienerin ist, Roma 13. vnd das Schwerd nicht vergeblich trägt, wollen wir solcher öffentlichen schändtlichen Sünden, mit rechtmessiger straffe an Leib und Gut begegnen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

So aber weltliche Oberigkeit ein verbante person in burgerlichem Stand bleiben läßt, sol der bann die Burgerlich gemeinschaft nicht verhindern, sonder die gehorsame gliedmaß der kirchen, mögen mit jm so fern, als in der weltlichen Regierung, in kauffen vnd verkauffen, vnd der gleichen sachen, gemeinschaft haben, sie sollen jnen aber sunst in vnnötiger gesellschaft meiden, damit sie sich nit theilhaftig machen frembder sünden, Vnd sich also erzeigen, das er, vnd andere verstehen mögen, das sie ein ernstliche betrübniß ab seinem laster vnnnd ergerniß haben, So er auch im Bann stirbt, sollen die gliedmaßen der kirchen nit bey seiner begrebnuß sein, sonder jnen, als einen verworffenen halten, Dieweil er nit in anrufung des Herren Christi, vnd bekandtnuß seiner Sünden gestorben ist" (II, 46).

Nicht immer und vor allem nicht in der späteren Übung wurde christliche Kirchenzucht und weltliches Gericht so klar auseinander gehalten, bis es schließlich auch in Reformationskirchen dazu kam, Maßnahmen der kirchlichen Zuchtübung durch eine Geldbuße aufheben zu können. Das geschah in der Zeit der Aufklärung und des Rationalismus, die das Wissen um die biblischen Ansätze der lutherischen Kirchenzucht vergessen hatte¹⁰⁾.

Welche Sünden sind nach den Kirchenordnungen mit dem Banne zu ahnden? Die meisten Kirchenordnungen bringen eine Aufzählung, häufig im wörtlichen Anschluß an die Lasterkataloge des Neuen Testaments. Da und dort findet sich auch nur ein summarischer Hinweis auf die neutestamentlichen Stellen. So heißt es in der Kirchenordnung der Stadt Northeim von 1539 (I, 289): „Was rechtschaffene Kirchenzucht, vnd auch der Christliche Ban sey, so etwa die Aposteln gebraucht haben, wie man sihet Matth. 18 vnd 1. Cor. 5; 2. Timo. 2. Kan der Prediger das Volck freundlich vnterrichten, Desgleichen solche dinge, wenn das Wort ein zeitlang gepredigt, mit gutem radt jnn der kirchen anrichten, Denn dieweil das Euangelium noch zur Zeit bey uns newe ist, so kan man izt hievon auch nichts setzen jnn diese Ordenunge.“ Man spürt hier noch den Übergang von der Zeit der römischen in die der evangelischen Kirche. Ähnlich, nur schon auf bestimmte Sünden Bezug nehmend, äußert sich die Goslarer Ordnung von 1551 (I, 156): „Alle die unser Lehr, die Christlich ist, verachten und lästern, das Sacrament nach Christus Einsetzung von ihren Selsorgern nicht empfangen, sol-

¹⁰⁾ Vgl. Dollinger, „Excommunicatio ecclesiae“ im Korrespondenzblatt für die evang.-luth. Geistlichen in Bayern 1937, Nr. 5, S. 39 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

len ohne Creutz und Gesang, ahn Begleitung der Predicanten begraben werden. Und die mit Wickerey (= Zeyerrei) umgehen, auch Raht und Weißheit bey ihnen suchen und fragen, wollen wir fur kein Christen halten, zu keinem Sacrament lassen, und wenn sie sterben, sollen sie ahne Schüler begraben werden, wir können ihres Glaubens keine Zeugnis geben, dieweil sie wieder Gott gehandelt haben.“

„Wer sein gantz Lebelang unsere Christliche Lehre verachtet, sich von unser Gemeinschaftt enthält, und das heil. Sacrament so viel Jahr her verschmeet und nicht empfangen hat, dem solls auch in seinem Tode nicht gereicht werden, ne sanctum detur canibus. Es wäre denn, daß er seine große Sünde solcher Verachtung beichte und bekenne, und das heil. Sacrament zureichen mit rechten Zeichen der Reue bitte und begehre.“

Die Zessische Ordnung der Kirchenzucht aus dem Jahre 1539 nennt acht Gruppen von Sünden „darumb den leuten die Christlich Gemeynschafft abzusprechen ist“ (wenn sie der brüderlichen Mahnung sich verschließen), nämlich:

1. Falsche Lehre treiben (die eigentlich dem waren verstandt Göttlicher schrift, wie wir denn inn der Confession zu Ausspurg, K. M. vberantwortet haben, entgegen, vnd zu wider ist, vnd da durch die leut von warem glauben auch einigkeit vnd gemeinschaft Christi in Secten vnd Rotten führen).
2. Auch andere Gotteslästerung mutwillig üben (sei es in arglistigen, verächtlichen Reden von der Schrift und anderen göttlichen Dingen oder auch in frevlem Fluchen und Schwören).
3. Die Ehegemahl, Kinder und Gesinde mit unleidlicher Unbilligkeit übel halten oder sie zu offenbaren Schanden und Sünden veranlassen.
4. Den Eltern, den Vorgesetzten und Oberen durch mutwilligen und unbilligen Ungehorsam widerspenstig sein.
5. Gegen den Nächsten öffentliche und beharrliche Feindschaft tragen und üben und sich mit ihm nicht versöhnen lassen.
6. Den Nächsten „mit bekantlicher vngerechtigkeit verletzen vnd beschedigen“ (an der Ehre, an der Nahrung, am Leib — durch Schlagen, Gefängnis und andere Pein oder durch den Tod, „vnd in sonderheit die nechsten mit den geschwinden wücheri-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

schen finanzen . . . beschweren, es sey in gemeinen lasten, reuffen vnd verkeuffen oder auch in zinsen vnd golten“).

7. Öffentliche Unzucht mit schändlichen Worten und Werken treiben (oder auch nur schweren Argwohn in dieser Sache erregen, ohne ihn ausräumen zu wollen).
8. Die mit Essen und Trinken und anderem äußeren Tun sich „verruchter vnd vnhischer vnmesigkeit halten“.

Die erste lutherische „Konsistorialordnung“, die Wittenberger vom Jahre 1542 handelt eingehend von der „Jurisdiktion“ des Konsistoriums und dann im besonderen vom Bann. In dem Abschnitt „Vmb was sachen oder felle willen man excommunicirn soll“ führt sie sechs Fälle an: 1. Exkommuniziert sollen werden diejenigen, welche „rottische, vorsürische dogmata vnd lehr füren“, und sich davon nicht wollen abweisen lassen; 2. diejenigen, welche nach geschehener Verwarnung im Ehebruch, Zurererei, Wucher usw. verharren und sich nicht bessern; 3. die, welche Vater und Mutter schlagen und mit der Tat beleidigen. Desgleichen die, welche an ihre Priester, Pfarrherren, Prediger, Seelsorger usw. „mit reuffen, schlagen, gewaltig hand anlegen“; 4. alle Gotteslästerer und diejenigen, die über die christliche Lehre höhnen, sie verächtlich und spöttisch machen; 5. diejenigen, welche etwa unter der heiligen Kommunion, unter der Predigt oder während der Psalmodie in der Kirche die Prediger aus Mutwillen, Trotz oder Leichtfertigkeit schmähen. Desgleichen, die längere Zeit („ezlich Wochen, Monat oder Jahr“) aus Verachtung in kein Gotteshaus gehen und dabei beharren. Ferner die, welche Schandlieder, die auf die Prediger erdichtet sind, singen; 6. schließlich alle, die mit Zauberei und verdächtigen „Segen“ umgehen, die meineidig sind und ihres Eides Pflicht verachten (I, 373).

Im allgemeinen kehren diese oder ähnliche Zusammenstellungen vor allem in den späteren Kirchenordnungen wieder, wobei da und dort besondere Sünden, die in einzelnen Landschaften häufiger als in anderen vorkommen, erwähnt werden, so etwa das „Todrücken“ der kleinen Kinder durch die Frauen (z. B. Pommerische KO. 1542: in Kirchenzucht zu nehmen sind „odt de frowen de ere kinder dot drucken, dorch vorsumenisse vnd drunckenheit“; Preussische KO. 1544: „So weyber ihre kinder

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

im schlaff erdrücken, wie solchs inn diesen landen Got erbarm es vielmals vnd gemeyner dann anderswo befundten wirdt, Ist solchs fürwar ein erschrecklich laster, Und wiewol solchs one willen vnd fürsatz sich begibt, kan es doch, weyl sie die kinder aus vrvorsichtigkeit vnd widder J. D. außgegangenen beuehl zu sich inn ihre betten nemen, ohne große vnachtsamkeit ader trunckheit nicht geschehen, vnnnd derhalben auch nimmer ohne merckliche schuldt vnnnd schwere sünde der mutter sein kan . . ." II, 71).

Welches sind die Maßnahmen der Kirchenzucht oder, wie es auch heißt, der Kirchendisziplin? Luther hatte den sogenannten großen Bann des Papstes, der „weltliche“ Folgen nach sich zog, verworfen (Schmalk. Art. III, 9) und dafür den rechten christlichen Bann aufgerichtet, demzufolge „offenbare, halsstarrige“ Sünder nicht mehr zum Sakrament des Altars und zu anderer Gemeinschaft der Kirche kommen sollten solange, bis sie sich bessern. Die Kirchenordnungen, die älteren zumal, bleiben grundsätzlich bei diesem Vorgehen: ein in Kirchenzucht Genommener hat nicht mehr teil am Abendmahl, kann nicht mehr Pate sein, verliert kirchliche Ehrenrechte (z. B. als Brautführer aufzutreten), wird nicht christlich begraben (vgl. z. B. die Begriffserklärung des Bannes in der Hoheloheschen Kirchenordnung von 1577: „Wir verstehen durch den Bann die abschaffung von dem christlichen Werck der Gevatterschaft, Absolution, Abendmal Christi, vnnnd der Christlichen begrebnuß, deren Personen, die ein öffentlichs, bekennndtlichs oder vberwizens laster begangen, vnnnd damit ein ganze Christliche gemein, vnnnd inn derselben fürnemlich vil junge vnnnd vnschuldige hertzen geergert haben“, II, 401). Meist wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gebannten nicht von der Predigt ausgeschlossen sein sollen, im Gegenteil, die Predigt soll sie zur Umkehr und zum Begehren der Absolution reizen (z. B. Braunschweigische KO. 1528: „ . . . Darum late me se nicht tom sacramento gaen to mehr vordoemenisse, so lange sie sich apenbare beteren, de wiee se apenbare gesuendiget hebben. Doch in de predige moegen se wol gaen, Men schal se ock vormanen, dat se Got furchten, vnde sulck der predicanten oerdel im namen der gemeyne, welck vth Gades worde geschuet, nicht vorachten, dat se nicht Gades richte noch mehr freuelick up sich laden, Wente

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

oere egene conscientie vnde Gades gebot vnde ordel is wedder se"; I, 112).

Die späten Ordnungen unterscheiden wieder zwischen dem kleinen Bann („den gemeinen Kirchenstrafen“) und dem eigentlichen Bann („öffentlicher Bann“ — „Exkommunikation“), so z. B. die Braunschweig-Grubenhagensche Kirchenordnung von 1581: „Kirchenstrafen sind vnd heißen, von alters her, in gemein diß, wenn man vnbusfertige, hallstarrige Sünder, vnd diejenigen, welche die kirche geergert haben, von der heiligen Absolution, Abendmal des Herrn, Tauff, Gefatterschaft, biß sie Buße thun, vnd sich mit der geergerten Gemeine Gottes vertragen, abweyset, zum Ehestande nicht auffbittet, noch copuliret, zu Wirtschafften die Solenniteten verbeut: die Busfertigen öffentlichen Sünder, der kirchen, wegen des gegebenen Ergernis, zur Abbit, vnd Versöhnung, mit Namen fürsettel, die Hallstarrigen, an denen alle Vermanung verloren, excommuniciret, auß der Gemeine Gottes ausschleußt, vnd alle Kirchenrechte versaget“ (II, 454). Sind die gemeinen Kirchenstrafen nur eine Erinnerung zur Buße, so wird durch den Bann der Verstockte dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben, damit die Seele gerettet werde. Des weiteren wird in dieser Kirchenordnung ein Unterschied gemacht zwischen öffentlichen und heimlichen Sünden. Bei heimlichen Sünden (die nur dem Pfarrer und wenigen Leuten bekannt sind) werden zunächst die Stufen der Ermahnung eingehalten (Pfarrer, sodann Pfarrer mit zwei Zeugen, endlich Konsistorium). Fruchtet auch die Bemühung des Konsistoriums nichts, so ist der Bann auszusprechen. Erst wenn das geschehen, darf der Pfarrer die Sache mit Namensnennung der gebannten Person der Gemeinde von der Kanzel mitteilen. Entsteht aber über jemand ein öffentliches Gerücht, so ist der Tatbestand zu erkunden. Erweist sich die Wahrheit des Gerüchts (bei der Untersuchung durch das Konsistorium), so „ergehet billich (doch auff vorgehendes Erkenntnis vnd Befehl des Consistorii) die öffentliche Kirchenstraff, mit abweisung von heiligen Sacramenten, Versagung der kirchenrechte, vnd öffentlicher nennung der Person, vnd ihrer Mißthat bey Namen; wie S. Paulus saget, 1. Timoth. 5 usw.“ Sollten nun diese Sünder ihre Sünde bereuen und mit ausdrücklicher Nennung ihres Namens abbitten lassen, „vnd sich

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

selbst Persönlich mitten in den Chor der Kirchen, außer den Gestühlen, oder wie sie der Pastor sonst, nach gelegenheit jeder Kirchen hin verordnen wird, andern zum abschew, mit Demuth und Furcht Gottes darstellen“, so wird der Bann nicht nötig. Andernfalls muß der Bann ausgesprochen werden. Dazu ist nicht der Prediger allein berechtigt, sondern nach dem Befehl Christi die Kirche, das bedeutet hier, daß das Konsistorium den zu Bannenden „samt seinen Pfarrherren, vnd etlichen Erbarn Gottfürchtigen Eltesten der Gemeine“ vor sich fordert und zum letzten Male ernstlich zur Besserung ermahnt. Bleibt dieses letzte Bemühen erfolglos, dann wird die Exkommunikation befohlen. Bei einem Gebannten bleiben die gemeinen Kirchenstrafen in Kraft, dazu werden ihm durch die Amtleute (!) alle Hochzeit, öffentliche Fechen, Wirtshäuser und ehrliche Gesellschaften verboten. Wer gegen dieses Gebot trotzdem mit ihm Gemeinschaft hält, wird ernstlich gestraft. Allerdings ganz ausgeschlossen (in Acht getan) ist der Gebannte doch nicht, es ist ihm vielmehr gestattet, seine Nahrung zu suchen, Handel und Wandel zu treiben, politischer, bürgerlicher und nachbarlicher Rechte zu genießen und in die Predigt zu gehen. Ja, er ist sogar verpflichtet, in alle Predigten zu gehen, darf aber nicht überall im Gotteshaus stehen, sondern nur „hinter der Thür oder sonst auff einem finstern Winckel“. Wenn er seine Sünden erkennt und bereut, dann empfängt er auf Anordnung des Konsistoriums öffentlich Absolution und wird wieder zum Abendmahl zugelassen, wenn er öffentlich das Sündenbekenntnis wiederholt und für das durch ihn angerichtete Ürgernis Abbitte geleistet hat. Besondere Zeremonien gehen seiner Wiederaufnahme voraus. Er soll vor der Aufnahme drei Sonntage nacheinander mitten im Chor die ganze Predigt durch auf den Knien liegen, und ehe das Abendmahl beginnt, durch den Küster aus dem Chor hinter die Kirchentüre geführt werden (anders ist es bei einem Gemeindeglied zu halten, das ohne Bann sich in Erkenntnis seiner Sünden willig der Kirchendisziplin unterstellt: es hat nur an einem Sonntag im Chor zu stehen und geht nach empfangener Absolution als letztes der Kommunikanten zum Tisch des Herrn).

Diese Kirchenordnung läßt besonders deutlich erkennen, daß die alte lutherische Kirche die Aufgabe rechte Kirchenzucht zu üben mit großem Ernst aufgenommen hat, wenngleich gerade in

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

den späteren Kirchenordnungen die Gefahr nicht vermieden wurde „in diese geistliche Strafe oder Bann zu mengen die weltliche Strafe“ (Schmalk. Art. III, 9). Es ist die Zeit der landesherrlichen Konsistorien, staatlicher Behörden, in der auch die Amtleute der Landesherrn an der Durchführung des Bannes beteiligt wurden (vgl. z. B. auch den Württembergischen „Summarischen Begriff 1559“, II, 215f.). Daß man sich auch damals bemühte wenigstens die grundsätzliche Unterscheidung der Ämter der Kirche und des Staates aufrechtzuerhalten und daß das Zusammenfallen der kirchlichen und der politischen Gemeinde die praktische Scheidung nicht immer leicht machte, mag zur Entschuldigung dienen, ohne daß die Verschiebung in der Sache übersehen werden darf, die in der Zeit der Konsistorien gegenüber der Frühzeit evangelischer Kirchenordnungen festgestellt werden muß.

In keiner Kirchenordnung ist vergessen, daß die Kirchenzucht eine Aufgabe des geistlichen Amtes ist, die Mitwirkung oder wenigstens die stille Zustimmung der Gemeinde wird vorausgesetzt. Eine Reihe von Kirchenordnungen regeln im einzelnen auch die Frage der Vertretung der Gemeinde bei der Durchführung der Kirchenzucht. In Eßlingen, das unter oberdeutschem Einfluß steht, kennt man „Zuchtherren“ (1534), in Straßburg werden zur Durchführung der christlichen Zucht die Kirchspielpfleger beigezogen (1534, in der Ordnung von 1598 Kirchenpfleger), die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 redet von Kirchenvätern (bei Visitationen), die Kölner Reformation will „Verordnete“ für die Durchführung des Banns (1543), in Waldeck (1556) sollen die Kasten- oder Seiligenmeister mitwirken, in Wittgenstein (1555) sechs Seniores in jeder Gemeinde. Die hessische Zuchtordnung von 1539 hat das Ältestenam t um der Kirchenzucht willen ausgebaut („... Mögen wir es nicht anders erkennen, denn das die hohe notturfft vnserer kirchen erfordert, das wir die alten Ordnung des heiligen geists, wie wir die in den Apostolischen schriftten haben, bey vns wider auffrichten, vnd zu den dienern des worts, in yeder kirchen, nach dem sie gros ader klein an leuten seyn etliche Presbiteros, das ist Eltesten, verordnenen, die verständigsten, bescheidenesten, eyfrigsten vnd Frömbsten im Herren, vnd die auch bey der Gemeine die best vertrautisten vnd

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wolgemeintesten sein, so man immer inn der Gemeyne haben mag . . . Vnd möcht besserlich sein, das solche eltesten eins theils auff des radts ader Gerichts herrn. Eins theils von der Gemeine gewelet würden, I, 290; Älteste auch in der KO. von Braunschweig-Grubenhagen 1581). Diese Ältesten sollen in der Kirche vor der Gemeinde mit öffentlichem Gebet und Vermahnung eingesetzt werden; denn ihr Amt ist der „notwendigste vnd heilsamste Dienst vnd ampt, so nach dem ampt der leer in der kirchen seyn mag.“

Diese Vertreter der Gemeinde wirken gemäß der Anordnung Christi in Matth. 18 bei der Durchführung der Kirchenzucht mit. Es wird betont, daß in Übereinstimmung mit dem Gebot Christi die gradus admonitionum (die Reihenfolge der Vermahnungen; Kursächsische Kirchenordnung 1580, II, 441) einzuhalten sind, bevor der Bann ausgesprochen wird.

In der Folgezeit wird zwar nicht daran gerüttelt, daß die Kirchenzucht Amtsaufgabe des Pfarrers unter Mitwirkung oder Billigung der Gemeinde ist, die entscheidende Stelle aber wird das Konsistorium und hier wieder der Jurist. Das geschah schon zu Luthers Lebzeiten (gegen seinen Willen). Es wird wohl in der Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 gesagt: „Das Bannen ist das Geistlich schwerd der Kirchen“, aber auch sofort hinzugefügt: „Es sol aber kein Pfarherr, Prediger, in jrgend einem fall zu excommunicirn macht haben, on vorwissen des Judicis Consistorij“ (I, 372). Die Gefahr, daß dabei das „Geistlich schwerd der Kirchen“ nicht wirklich geistlich gebraucht wurde, ist mit aller Deutlichkeit schon in dieser Ordnung enthalten: „Zu dem soll der Bann, ein Bürgerliche straff mit sich bringen, als suspensionem ab officio. Item, auff ein zeitlang absonderung vom Radtsstuel. Item, verbietung seines Handwerks, seiner Narung, Das soll weltliche peen sein“ (ib.). Die Jenaische Konsistorialordnung aus dem Jahre 1569 handelt in Abschnitt V ausdrücklich im Blick auf die Ausübung des Banns vom gewalt vnd Jurisdiction des Consistorij: „Das Consistorium ist als ein gemein Kirchengericht, erwehlet vnd geordnet, Darumb hat es auch im namen der Kirchen macht vnd gewalt . . . gegen menniglich, was wurden, Stands oder wesens der sey, niemands ausgenommen, alle vnchristliche ergerliche Sünde, Ubelthaten vnd Laster, nach ordnung, macht vnd

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gewalt, der Schlüssel der Kirchen, von Christo gegeben vnd befohlen, Matth. 16. 18. Joha. 20 mit ernstlichen vnd scharpffen erinnerungen, ermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, Suspension von den Sacramenten vnd anderen Christl. vbnungen in der Kirchen, auch der Excommunication . . . zu straffen" (II, 325).

Die Kirchenzucht der lutherischen Kirche ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts — entgegen dem ursprünglichen Ansatz — wesentlich zur Angelegenheit eines „Kirchengerichts“ geworden und damit zum größten Teil in den Raum des Rechts übernommen. Man ging bei der Einschaltung des Konsistoriums von dem richtigen Gedanken aus, bei der Kirchenzucht die Willkür des einzelnen Pfarrers auszuschalten und eine gewisse Gemeinsamkeit des Vorgehens zu erzielen¹¹⁾. Man hat aber auf diese Weise — und hier wirkt sich das Staatskirchentum doppelt verhängnisvoll aus — auch die Möglichkeit ausgeschaltet die Gemeinde unter Leitung ihres Pfarrers in die christliche Verantwortung zu stellen und zur Handhabung der rechten evangelischen Zucht nach Matth. 18 mit Geduld zu erziehen. Hier, wo nach klarer neutestamentlicher Weisung die Gemeinde zum Tätigsein aufgerufen ist, hat man Wichtiges versäumt. Die Aufklärung hatte es dann leicht die vorhandene behördliche Kirchenzucht weiter zu entwerten. Es haben zweifellos auch andere Gründe zum Verfall der Kirchenzucht in der lutherischen Kirche beigetragen (z. B. die Verfälschung der Verkündigung, das Zurücktreten des Bekenntnisses), aber die oben genannten waren

¹¹⁾ Kur s ä c h s i s c h e R. O. 1580, Art. X (II, S. 441): „ . . . da sich an vielen orten in Stedten vnd Dörffern, die kirchendiener eigens erkenntnis vnd gewalts vnterstanden, die leut nicht allein von der Tauffe, Abendmahl vnd S. Absolution abzuhalten, sondern auch öffentlich in Bann gethan, vnd aus der Kirchen geschlossen, darinnen denn große vngleichheit gehalten, . . . vnd ire eigene rachgier ausgelassen, vnd ohne genugsame erkenntnis mißgebraucht, die arme gewissen damit gepeinigt . . . — . . . darmit kein Pfarrer etwa in solchen sachen vnbedechtig oder vnordentlich, aus seinem eigenen kopff, vorneme oder handle, sondern sich der allgemeinen ordnung gehorsamlich verhalte . . .“ —

N i e d e r s ä c h s i s c h e R. O. 1585 (II 472): „Wir heißen Christliche disciplin oder Kirchen straffe, nicht, was ein Prediger aus seinem eigen fürnemen vnd affecten, oder hitzigen verbitterten gemüte, wider seine Pfarrkinder fürnimpt . . .“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

von Anfang an eine Zermung für die Entfaltung einer in der Gemeinde verwurzelten Zuchtübung. Der Pfarrer, der mit der Gemeinde zusammen die Kirchenzucht hätte ausüben sollen, wurde zum ausführenden Beamten einer staatlichen Behörde, die von oben die Gemeinde regierte. Schon Löhe und Vilmar haben auf diese Fehlentwicklung in ihren Beiträgen zur Erneuerung der Kirchenzucht hingewiesen. „Die Gemeinden wurden wie in ihren irdischen, so in ihren geistlichen Interessen r e g i e r t; eine eigene Teilnahme an der Führung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ihnen zuzugestehen, war bei ihrem obwaltenden Sinn gefährlich. Daher mußte man die Zucht in die Hände der Pfarrer legen, und bei der möglichen Unlauterkeit, Leidenschaftlichkeit und Ungerechtigkeit derselben eine Kontrolle eintreten lassen, bei deren Ausübung notwendig der von Gott geordnete Zirt sein in die Zucht genommenen Schafen gegenüber als Partei stand und die Zucht selbst zu einer nie versiegenden Quelle der Klägereien und Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeindegliedern wurde. Auf diesem Wege mußte die Zucht nicht bloß erschwert werden, sondern ersterben, und jeder erneute Versuch der gleichen Art wird und muß dasselbe Schicksal haben. Zur Zuchtübung gehört notwendig eine Gemeinde, die sich in ihrer Gesamtheit dem Zuchtbefehle Christi unterworfen hat . . .“ (Löhe im Katechismus für apostolisches Leben, § 23, S. 58 f.; ähnlich Vilmar, Von der christlichen Kirchenzucht, S. 40 f.).

Die Gegenwart.

Das Wiedererwachen christlichen Lebens im vorigen Jahrhundert und da und dort auch die Rückkehr zu den bekenntnisbestimmten Grundlagen der Kirchen haben auch zu der Forderung geführt, die rechte evangelische Kirchenzucht wieder aufzurichten. Wo es aber über einzelne kirchliche Kreise hinaus im Laufe der Zeit zu landeskirchlichen Regelungen gekommen ist, da blieb es bei der sogenannten a b l e h n e n d e n K i r c h e n z u c h t (nach von Scheurl, S. 20). Darunter ist zu verstehen die Ablehnung „in Anspruch genommener Gewährungen oder Gestattungen“ (Absolution, Gl. Abendmahl, Trauung, Begräbnis,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

kirchliches Stimmrecht), „also m. a. W. die Nichtgewährung oder Nichtgestattung, aus dem Grunde, um dadurch ein kirchliches Ärgernis abzuwehren“ (von Scheurl, S. 20). In Anlehnung an Stahl sieht von Scheurl die Bedeutung dieser Art von Kirchenzucht darin, daß sie eine Gewissenswahrung der Kirche darstellt („indem durch die abgelehnte Gewährung oder Gestattung insoferne darin ein Ärgernis läge, das Gewissen der Kirche verletzt würde“). Das ist sie ihrem inneren Wesen nach, „der äußeren Form nach aber ist sie stets Verneinung und Absprechung eines kirchlichen Rechtes“ („Nichtanerkennung einer kirchlichen Berechtigung für den besonderen Fall“, S. 21). Also gilt: „Jeder Fall ablehnender Kirchenzucht ist ein Rechtsfall; es ist dabei immer eine kirchliche Rechtsfrage im Spiel“ (S. 21). Durch das Kirchenrecht wird festgesetzt, welche Berechtigungen für die Kirchenglieder bestehen, wodurch einzelne Berechtigungen ruhen, „welcherlei Zumutungen an das geistliche Amt als unstatthaft zu betrachten sind“ (S. 29). Die Entscheidung dieser Rechtsfragen liegt beim „Konsistorium“, nicht in der Hand des Pfarrers und der Gemeinde (!). „Kirchenezucht in dieser Gestalt der Ablehnung unstatthafter Zumutungen an das geistliche Amt ist nach unseren Erwägungen die im Allgemeinen jetzt in unseren Landeskirchen allein anwendbare Art von Kirchenezucht. Es ist dieses die niedrigste Art der Kirchenezucht“, so urteilte damals von Scheurl (S. 28).

Wie steht es heute mit der Kirchenezucht in der lutherischen Kirche? Wir suchen die Antwort auf diese Frage in den geltenden Ordnungen der Evang.-Luth. Landeskirchen von Bayern, Hannover, Sachsen und Württemberg. Bayern hat sich im Jahre 1922 eine „Kirchliche Lebensordnung“ gegeben¹²⁾, Hannover 1928 ein „Kirchengesetz zur Förderung und zum Schutze des christlichen Gemeindelebens“¹³⁾, für Sachsen gilt noch das

¹²⁾ Kirchliche Lebensordnung (angenommen von der Landesynode am 29. August 1922, verkündet im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 1922), zu finden in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der evang.-luth. Kirche in Bayern v. d. Rh., bearbeitet von D. Gebhard, 1921, S. 242 ff., auch als Sonderdruck (Einlegeblatt) zu haben.

¹³⁾ In „Ergebnisse und Ziele des zweiten Landeskirchentages der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers 1928“, S. 77 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Kirchengesetz vom 1. Dezember 1876 „einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend“ (dazu Ausführungsverordnung des Landeskonsistoriums vom 12. Dezember 1876)¹⁴⁾, das Wesentliche zu unserer Frage für Württemberg findet sich in der Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924¹⁵⁾.

Am umfassendsten ist die Regelung all der Fragen, die mit der kirchlichen Zucht zusammenhängen, in der Kirchlichen Lebensordnung der bayerischen Landeskirche erfolgt (Lebensordnung und eingehende Ausführungsbestimmungen). Wir halten uns darum an die bayerische Ordnung und ziehen die anderen nur ergänzend und prüfend bei.

Eine kirchliche Lebensordnung will mehr sein als nur eine Zusammenstellung der Maßnahmen gegen öffentliche Ärgernisse in den Gemeinden, sie will vielmehr eine Wegweisung für das Leben der Gemeindeglieder sein. Darum handelt die bayerische Ordnung in einem ersten Hauptteil von „Hauptstücken christlichen Lebens“ (1—8) und in einem zweiten von „Hauptstücken kirchlicher Zucht“ (1—22). Diese Zweiteilung macht deutlich, daß nur die Gemeinde, die mit Ernst auf ein rechtes christliches Leben hält, auch imstande ist, kirchliche Zucht zu üben. Beides, christliche Lebensführung und kirchliche Zuchtübung, dient dem Aufbau der Gemeinde. Das spricht auch die Einleitung zu den Hauptstücken kirchlicher Zucht aus: „Die evangelisch-lutherische Kirche bringt gern und freudig allen ihren Gliedern in Taufe, Wort und Abendmahl die Lebensgemeinschaft mit Gott in Christo nahe und ist bereit, ihr Leben und Sterben durch heiligen Dienst zu weihen. Sie umfaßt alle ihre Glieder, auch die untreuen und zuchtlosen und abgefallenen mit dienender und suchender Liebe und läßt sie zur Gemeinschaft des Wortes und Gottesdienstes. Dabei stellt sie sich, um die Treuen zu ermuntern, die Schwachen zu stärken, die Schwankenden zu warnen und so ihre Glaubens- und Lebens-

¹⁴⁾ In „Böhme, Sächsische Kirchengesetze (Band 35) der Juristischen Landbibliothek“ Leipzig 1928“, S. 402 ff.

¹⁵⁾ Kirchengemeindeordnung in „Sammlung der Gesetze der evangelischen Landeskirche in Württemberg“, III. Band, 1926, S. 4 ff., §§ 8—10, S. 26 ff.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

gemeinschaft zu festigen und ihre Würde zu wahren für ihr Handeln in Amt und Gemeinde unter nachfolgende Regeln christlich brüderlicher Zucht . . ." (Sammlung der Gesetze usw. S. 243). Ähnlich wie die bayerische Lebensordnung weist auch das Hannover'sche Kirchengesetz zur Förderung und zum Schutze des christlichen Gemeindelebens in einer längeren Einleitung auf Hauptstücke christlichen Wandels, auf die Aufgaben des Pfarrers, des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung in dieser Sache hin.

Im einzelnen behandelt dann die bayerische Kirchliche Lebensordnung folgende kirchliche Handlungen und Dienste: Taufe, Jugendunterweisung, Konfirmation, Trauung, Dienst am Grab und Sarg. Besonders eingehend werden die Fragen der bekennnismäßig gemischten Ehe und der Trauung Geschiedener besprochen. Kirchenzucht ist zu üben bei Verschmähung der Taufe, bei Entziehung der Kinder vom geregelten kirchlichen Religionsunterricht, bei Verschmähung der Trauung, bei Eheschließung mit einem Nichtchristen oder einem aus der Kirche „Ausgetretenen“, bei Eingehung einer bekennnismäßig gemischten Ehe (evangelisch-römisch-katholisch), falls ein Ehepart sich verpflichtet seine sämtlichen Kinder in einer anderen Konfession als der seinen erziehen zu lassen oder falls er gar den von der römischen Kirche vorgeschriebenen Mischeheideid oder eine ähnliche Verpflichtung auf sich nimmt, bei Eheschließung schuldig Geschiedener, beim Begräbnis der in Kirchenzucht Genommenen und von Selbstmördern. Vor der Durchführung der Kirchenzucht ist es die Aufgabe des Pfarrers auf dem Wege seelsorgerlichen Zuspruchs „den irrenden Gemeindegliedern mit christlicher Weisheit zurechtzuhelfen“ (Hannover). Erst dann, wenn der seelsorgerliche Zuspruch erfolglos bleibt, ist der Kirchenvorstand mit dem Fall zu befaßen, der seinerseits dem Gemeindeglied vertraulich oder in einer Sitzung ernstlich Vorhalt macht und eine bestimmte Frist setzt, nach deren Ablauf die Maßnahmen der kirchlichen Zucht eingeleitet werden. Das geschieht durch einen Beschluß des Kirchenvorstandes, welcher dem in Zucht genommenen Gemeindeglied schriftlich („durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Abgabe“) zuzustellen ist. Dem Gemeindeglied steht die Beschwerde durch das Dekanat zum Landeskirchenrat offen. Der Weg über das seelsorgerliche Bemühen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

des zuständigen Pfarrers und den Vorhalt des Kirchenvorstandes vor Einleitung der Maßnahmen wird auch in den anderen lutherischen Kirchen in Erinnerung an Matth. 18 eingehalten. In bestimmten Fällen liegt die Entscheidung bei einer dem Kirchenvorstand übergeordneten Stelle (in Hannover: Kreiskirchenvorstand, in Bayern: Landeskirchenrat, vor allem bei den „reservierten Fällen“ und in Fällen, die Ausnahmen zulassen). In Hannover gibt es ein Beschwerderecht der Gemeindeglieder an den Kreiskirchenvorstand und den Landeskirchenausschuß (in Bayern nur an den Landeskirchenrat über das Dekanat), in Württemberg ist in einem bestimmten Fall eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats an den Landeskirchenausschuß zulässig (§ 10, S. 3 der KGO.).

Die Maßnahmen der kirchlichen Zucht sind verschieden je nach dem Gewicht der Verfehlung: Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Verlust nur des passiven Wahlrechts (in Bayern: bei Verschmähung der Trauung oder bei notwendiger Verjagung der Trauung), Verlust der Fähigkeit zur Übernahme eines kirchlichen Ehrenamts (in Sachsen: bei Unterlassung der Taufe), Aberkennung des Rechtes das Patenamnt zu übernehmen (in Hannover: Zurückweisung eines Paten, von dem anzunehmen ist, daß er seine Patenpflichten nicht erfüllt), Zurückweisung vom Heiligen Abendmahl, schlichte Form des kirchlichen Begräbnisses, Verjagung des kirchlichen Begräbnisses. Daß Ausgetretenen die geistlichen Amtshandlungen verweigert werden, ist selbstverständlich. In besondern Fällen können Kinder Ausgetreter die Taufe empfangen, wenn zuverlässig Sorge für evangelische Kindererziehung getragen ist (Bayern).

Einen Ausschluß aus der Kirche kennt allein die Württembergische Landeskirche. In § 10 der Kirchengemeindeordnung heißt es: „1. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erlischt . . . durch Ausschluß aus der Kirche . . . 3. Der Ausschluß aus der Kirche wird durch den Oberkirchenrat verfügt. Hierfür sind die geltenden oder vom Oberkirchenrat zu erlassenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht der Weg der kirchlichen Gesetzgebung beschritten wird. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats ist Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig.“ Der Kommentar von S. Müller weist allerdings darauf hin, daß Vorschriften über die Voraussetzungen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

des Ausschlusses aus der Kirche zur Zeit nicht bestehen. Immerhin hat hier eine lutherische Kirche die Möglichkeit eines Ausschlusses, den sie von sich aus verfügen kann, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen. Müller bemerkt, daß neben der Ausschlußverfügung es einer Austrittserklärung nach § 11 StKG. (Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924, Begr. S. 585) nicht bedarf, daß ferner eine Anrufung der Gerichte gegen eine Ausschlußverfügung nicht möglich ist. — In anderen lutherischen Kirchen wird nur von der Selbsttrennung oder dem Selbstauschluß von Gemeindegliedern geredet. So stellt die bayerische kirchliche Lebensordnung bei beharrlicher Verschmähung der Taufe und dauerndem Entzug der Kinder vom Religionsunterricht fest, daß sich die betreffenden Gemeindeglieder selbst von der Gemeinde getrennt haben. Ferner bedeutet die Leistung des römischen Mischeheidees oder die Übernahme einer ähnlichen Verpflichtung die Lossage des Gemeindegliedes von der evang.-luth. Kirche. Den Selbstauschluß durch Leistung des Mischeheidees kennen die übrigen lutherischen Landeskirchen nicht. In Hannover wird die kirchliche Trauung wegen Unwürdigkeit eines Teiles versagt. Unwürdigkeit ist unter anderem gegeben bei offenkundig betätigter Geringschätzung der evang.-luth. Kirche, die dann vorliegt, wenn ein Gemeindeglied verspricht, alle Kinder in einem nicht-evangelischen Bekenntnis erziehen zu lassen. Eine weitere Begrenzung hat die sächsische Regelung. Hiernach ist die Trauung zu versagen in bekennnismäßig gemischten Ehen, wobei der evang.-luth. Mann vor oder nach der Eheschließung ausdrücklich zugesagt hat, sämtliche Kinder in einer nichtevangelischen Konfession zu erziehen oder erziehen zu lassen.

Die Fragen der kirchlichen Trauung (des kirchlichen Eherechts) werden verhältnismäßig eingehend behandelt (wenn auch der veränderten Rechtslage entsprechend nicht so eingehend wie in den alten Kirchen- und Konsistorialordnungen). Sachsen hat eine „Trauordnung“ (Bekanntmachung vom 23. Juni 1901), Württemberg entsprechende Verordnungen, Hannover ein Trauungsgesetz aus dem Jahre 1928, Bayern behandelt die einschlägigen Fragen in der kirchlichen Lebensordnung. In diesem Zusammenhang ist nur auf die Bestimmungen einzugehen, die in das Gebiet der Kirchenzucht gehören, soweit sie oben nicht schon

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

berührt sind. Sowohl Hannover wie Sachsen kennen eine Verfagung der Trauung, wenn Vater oder Mutter eines der Eheschließenden aus sittlich zureichenden Gründen Einspruch erhoben hat („wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde“, Sachsen, vgl. Böhme, S. 365). Genauere Vorschriften über die Trauung Geschiedener hat die bayerische Kirchliche Lebensordnung. Allgemein gilt: „Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde die bei der Trauung gegebene Zusage der Treue gegen seinen Gatten bricht und seine Ehe freventlich löst, der kann bei abermaliger Eingehung einer Ehe die Trauung nicht erlangen. Diese Vorschrift gilt namentlich für die Fälle des Ehebruchs, der böswilligen Verlassung, der Lebensbedrohung, der schweren körperlichen Mißhandlung usw.“ (KLG. II, 8). In der Regel wird die Trauung dem schuldlos Geschiedenen gewährt. Bestehen aber gegen die Gewährung kirchliche Bedenken, so ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen. Einem Gemeindeglied, dessen Ehe durch Nichtigkeitserklärung oder auf Anfechtungsklage hin aufgelöst worden ist, wird die Trauung in der Regel nicht versagt. Sie kann aber demjenigen Ehepart versagt werden, der an der Auflösung der früheren Ehe ein schweres sittliches Verschulden trägt. Auch in diesem Fall entscheidet der Landeskirchenrat. Wird aber grundsätzlich einem schuldig Geschiedenen bei seiner Wiederverehelichung die Trauung versagt, so kann es doch Verhältnisse geben, die eine Gewährung zulassen: „Die Trauung kann dem für schuldig erklärten Geschiedenen gewährt werden, wenn die frühere Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten oder durch dessen Wiederverehelichung endgültig gelöst ist und aufrichtige Reue über die Verfehlung offenbar ist, oder wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen. — Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat“ (KLG. II, 11). „Der Entscheidung darüber, ob die Trauung zu gewähren oder zu versagen ist, wird das gerichtliche Scheidungsurteil zugrunde gelegt, ohne daß ihm bindende Kraft für die kirchliche Entscheidung eingeräumt werden kann“ (ib. 13). Es ist notwendig, daß die Kirche ihr eigenes Urteil in geistlicher Weise und in Freiheit abgibt; denn die Beweggründe und Tatbestände, die nach weltlichem Recht aus-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

reichend sein mögen um eine Ehe zu trennen, rechtfertigen keineswegs schon die Scheidung für Glieder der Kirche. Darum kann nicht darauf verzichtet werden, daß bei einem Besuch um Trauung eines schuldig Geschiedenen sorgfältig die Verhältnisse geprüft werden („gründliche, gewissenhafte, sorgfältige Prüfung der Verhältnisse ist ernsteste Pflicht des Pfarramts, um der Gefahr des Getäuschtwerdens möglichst zu begegnen“, Ausführungsbestimmungen, S. 255). Das Pfarramt hat ein solches Besuch mit einem eingehenden Gutachten an den Landeskirchenrat zu leiten. Dabei genügt es nicht, daß der eine Teil des geschiedenen Paares bereits gestorben oder wiederverehelicht ist, es muß vielmehr der gesamte Lebenswandel des die Trauung begehrenden Geschiedenen erkennen lassen, daß er die frühere Verfehlung bereut und daß von ihm die Führung eines rechtschaffenen, christlichen ehelichen Lebens erhofft werden kann. Auch muß zwischen der Scheidung und der Wiederverheiratung eine angemessene Spanne Zeit liegen (Ausf.-Best. S. 254). Wurde eine Ehe wegen Geisteskrankheit des einen Teiles geschieden, so kann dem anderen bei Wiederverheiratung die Trauung nicht gewährt werden, außer wenn zwingende Gründe (z. B. Fürsorge für die Familie, Gefahr des wirtschaftlichen Niedergangs u. a.) eine Gewährung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Wird in einem solchen Fall (der stets durch den Landeskirchenrat zu entscheiden ist) ein Besuch eingereicht, so ist dem pfarramtlichen Gutachten auch ein fachärztliches Gutachten über die Unheilbarkeit des Geisteskranken, von dem der Besuchsteller oder die Besuchstellerin geschieden ist, beizugeben. In allen genannten Ausnahmefällen, in denen die kirchliche Trauung gewährt wird, hat sie schlicht und unter Vermeidung allen Gepränges stattzufinden (also ohne Ausschmückung der Feier durch Orgelspiel und Gesang, durch besondere Kerzenfülle und Blumenschmuck des Altars). Die Forderung der Schlichtheit ist keine Maßnahme der Kirchenzucht, sondern Hinweis auf das Schickliche und guter kirchlicher Sitte Angemessene; denn eine Trauung Geschiedener ist eine „Notfache“¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Brandenburg. Visit. und Conf. Ordnung 1573 (II, 377): Die un-
schuldige Person soll vier Wochen vor der Hochzeit dem Pfarrer den
vom Konsistorium erhaltenen Scheidebrief vorzeigen, damit der Pfarrer

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Wesentlich kürzer werden die Fragen der Eheschließung und der Wiedertrauung Geschiedener in den Hannoverischen und Sächsischen Ordnungen behandelt. Bei leichtfertigem Betreiben der Scheidung oder bei schuldiger Scheidung ist nach dem Hannoverischen Traugesetz die Trauung zu versagen, in Sachsen bei schuldig Geschiedenen vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teils, insoferne nicht Anzeichen von Sündenerkenntnis und Reue vorliegen (Böhme, S. 364).

Die Aufhebung der Maßnahmen kirchlicher Zucht erfolgt, sobald ein Gemeindeglied die „kirchlichen Pflichten“ nachholt, wegen deren Versäumnis der Kirchenvorstand die Maßnahmen durchzuführen beschlossen hat. Ist eine Nachholung nicht mehr möglich, hat also das Gemeindeglied „offenkundige Reue über sein Verhalten an den Tag gelegt“, so können auf seinen Antrag hin die Folgen seiner Untreue und Sünde aufgehoben werden. In jedem Fall erfolgt die Aufhebung durch Beschluß des Kirchenvorstandes auf Antrag des Gemeindeglieds.

So umfassend und im einzelnen wohlbegründet die Kirchliche Lebensordnung der bayerischen Landeskirche und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der anderen genannten Kirchen auch sind, so fällt es doch auf, daß sie keine oder nur ungenügende Maßnahmen gegen solche Gemeindeglieder vorsehen, die den christlichen Glauben öffentlich verunehren und schmähern. Die bayerische Lebensordnung weist wohl darauf hin, daß sie nicht alle öffentlichen Sünden der Gemeindeglieder erfaßt, wenn sie feststellt: „Die evangelische Kirche ist sich bewusst, daß ihr neben der oben gegebenen Ordnung die ernste Aufgabe bleibt, auch die öffentlichen Verfehlungen ihrer Glieder gegen die Gebote der Liebe und der Reinheit unter brüderliche Zucht zu stellen“, sie unterläßt es aber, gegen offenbare Verächter und Lasterer des Glaubens vorzugehen. Auch die kurzen Andeutungen in den Verord-

sich umtun kann, ob Hindernisse vorliegen. „Sünde er keine, soll die Hochzeit auff einen gelegenen Tag angesagt, Und dazu ettwann zwey Tische freundschaft, neben dem Priester geladen werden, vnd die Trawe im Hause, ohne alle öffentliche, Hochzeitliche Geprenge geschehen, Auff das jedermann sehe, daß diß nicht eine Freye, sondern eine Nothsache sey, dadurch dem vnschuldigen Theil geholffen wirdet.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

nungen und Befehlen Hannovers („§ 1. Kommen in einer Gemeinde Fälle offenkundiger schwerer Sünde oder öffentlich bezeugter Verachtung des Wortes Gottes oder grober Verletzung der kirchlichen Ordnung vor, . . .“) und Sachsens („Ausgeschlossen vom Wahlrecht und von der Aufnahme in die Wählerliste ist: 1. wer durch Verachtung des Wortes Gottes oder durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben hat; . . .“) sind ungenügend. So kann es unter Umständen geschehen, daß einer unchristliche oder antichristliche Gedanken offen vertritt und doch kaum spürbar von der Kirche zur Rechenschaft gezogen wird, wenn es ihm gefällt, steuerzahlendes Glied der Kirche zu bleiben, während ein anderer, der den römischen Mischeheneid geschworen hat, im übrigen aber weder unchristlich noch antichristlich denkt, als Exkommunizierter betrachtet werden muß.

Damit sind wir schon in eine kritische Beurteilung der bestehenden kirchlichen Lebensordnungen eingetreten. Wir gehen dabei nicht aus von einem Ideal, an dem alles zu messen wäre, sondern von dem Vorhandenen und unter den gegebenen Umständen Möglichen.

Kirchenzucht ist zu üben, weil die Gemeinde das Eigentum Jesu Christi ist und Ärgernisse in ihrer Mitte vermieden oder aus ihrer Mitte ausgetan werden sollen. Als Gemeinde Jesu hat sie sich in ihrem Wandel zu bewähren und zu beweisen. Ärgernis entsteht durch die öffentliche Sünde einzelner ihrer Glieder (gottloses Leben, schwere Verirrungen, falsche Lehren). Das Ärgernis wird dabei nicht allein der Gemeinde gegeben, auch nicht dazu denen, die draußen vor der Gemeinde stehen und sie darob verlästern, sondern Gott, dessen Eigentum die Gemeinde ist und dessen Gebote die Lebensregel der Seinen sind. Beides, die Sünde gegen Gott und die Sünde gegen die Gemeinde sind wohl zu unterscheiden, aber nicht zu scheiden.

Sind das die Voraussetzungen der Kirchenzucht, dann ist der Ansatz in den vorhandenen Kirchenzuchtsordnungen mehr oder minder stark verschoben: diese Ordnungen begnügen sich mit einer begrenzten Anzahl öffentlicher Ärgernisse und sind 3. T. durch Maßnahmen anderer Kirchen bestimmt (3. B. durch die Mischehengesetzgebung der römischen Kirche). So kommt es,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

daß Sünden nicht erfaßt werden, deren notwendige Abwehr auch durch die Kirchenzucht unter den heute gegebenen Verhältnissen sehr wohl möglich wäre: die Gotteslästerung in ihrer mannigfachen Gestalt, die Sakramentsverachtung, die Verachtung des Gottesdienstes, Trunksucht, Unzucht, wirtschaftliche Unterdrückung und Ausbeutung. Mit der Verschiebung des Ansatzes hängt es auch zusammen, daß die Anlässe zur Kirchenzucht zu einseitig als Fälle für sich stehen ohne Erwägung darüber, ob nicht in bestimmten Fällen eine Ausdehnung der kirchlichen Zucht von vornherein gegeben ist. Die Kirche kann sich nicht dabei beruhigen, daß eines ihrer Glieder etwa wegen Ehebruchs schuldig geschieden ist und darum bei Wiederverhehelichung die kirchliche Trauung nicht empfangen kann, sie ist vielmehr verpflichtet, dieses Gemeindeglied um dieser Ursache willen in Zucht zu nehmen. So aber kann es geschehen, daß wohl die Trauung versagt wird (eine kirchliche Ordnung), daß aber nach wie vor das Sakrament (die Gabe und Stiftung des Herrn) an ein solches Gemeindeglied ausgeteilt wird¹⁷⁾.

Eine weitere Überlegung geben uns die bestehenden Ordnungen auf: Bedarf es nicht einer hinreichend deutlichen Unterscheidung (da eine Scheidung nicht möglich ist!) zwischen Ordnungen des Herrn und Ordnungen („Zeremonien“) der Kirche, also dann auch zwischen Sünden gegen Gottes Gebote und Verfehlungen gegen menschliche Einrichtungen? Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß es kaum angeht, dieselben Maßnahmen gegen Taufverächter, Lasterer des christlichen Glaubens und solche, die in einer bekenntnismischten Ehe eine eidliche oder eidesähnliche Verpflichtung hinsichtlich der Kindererziehung auf sich genommen haben, zur Durchführung zu bringen. Die Letzteren bleiben immerhin noch im Raum der christlichen Kirche, während die Ersteren abgefallen sind oder antichristlich sich betätigen. Es ist ohne Zweifel ein außerordentlich schwieriges Gebiet, das der Kirche durch die bekenntnismischten Ehen zu bearbeiten aufgegeben ist, sie muß aber dafür Sorge tragen, daß

¹⁷⁾ Unerwähnt bleiben die Fälle, daß Gemeindeglieder wegen öffentlicher sittlicher Verfehlungen und Verbrechen durch staatliche Gerichte verurteilt werden. In der Mehrzahl solcher Fälle muß gleichzeitig die Kirchenzucht einsetzen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

die hier zu treffenden Maßnahmen kirchlicher Zucht nicht maßgebend durch die Kirchengesetze Roms bestimmt werden. Auch wo der Eid inmitten ist, darf sie sich vor ihrer Kirchengucht nicht von einer Eidesbelehrung ihrer Glieder entbinden und kann sich nicht damit begnügen, daß ihre kirchliche Lebensordnung gedruckt vorliegt und also doch von allen zur Kenntnis genommen werden kann. Sie muß vielmehr von Zeit zu Zeit ihre Ordnung vor der Gemeinde verlesen lassen, und, wenn anders sie dem Worte Gottes gemäß ist, soll darüber auch gepredigt werden.

Die kirchliche Lebensordnung der bayerischen Landeskirche verrät an verschiedenen Stellen, daß Unterschiede zu machen sind zwischen der Behandlung offenkundiger Übertretungen göttlicher Gebote und der Behandlung von Verfehlungen gegen kirchliche Ordnungen. So wird etwa bei beharrlicher Verschmähung der Taufe Selbstauschluß aus der Kirche festgestellt, bei Unterlassung der kirchlichen Trauung nur der Verlust des passiven Wahlrechts. Letzteres bedeutet sehr wenig, zumal dieser Verlust der Gemeinde meist nicht weiter bekannt wird, für manches Gemeindeglied überdies die Abwendung einer Last, die zu übernehmen es sowieso nicht gesonnen ist, für die Mehrzahl aller Gemeindeglieder nur den Hinweis auf eine Möglichkeit, die kaum für sie verwirklicht wird.

Es wurde schon erwähnt, daß die Übung evangelischer Kirchengucht nach den noch vorhandenen oder neu aufgestellten Ordnungen den Gemeinden viel zu wenig bekannt ist, so daß oft die Durchführung einer ernsteren Maßnahme Verwunderung oder gar die törichte Frage wachruft, ob denn etwas Derartiges in der evangelischen Kirche überhaupt am Plage sei. Man ist nur zu leicht geneigt, unserer Kirche eine — verkehrte — Weitherrigkeit, um nicht zu sagen Laßheit zuzuschreiben. Auch die neueren Ordnungen kirchlicher Zucht wissen nur wenig von einer Beteiligung der Gemeinde. Zwar wird meist der Kirchenvorstand als die Vertretung der Gemeinde mit der Kirchengucht befaßt, die Gemeinde selbst aber erfährt in der Regel nichts, auch die „Rekonziliation“ findet nicht vor der Gemeinde statt, noch wird ihr davon Mitteilung. Es war ein Fehler im 16. und 17. Jahrhundert, daß das Schwergewicht in der Handhabung

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der Kirchengucht sich von der Gemeinde weg ins Konsistorium verlagerte, dieser Fehler ist in etwas berichtigt (durch die Einschaltung des Kirchenvorstandes), aber noch nicht beseitigt. Die Kirchenbehörden müssen beteiligt bleiben, schon um die Einheitlichkeit in der Behandlung schwieriger Fälle zu gewährleisten und um die notwendige Aufsicht zu üben, aber in allen wesentlichen Stücken ist die Kirchengucht Sache des geistlichen Amtes in Verbindung mit der Gemeinde. Ist etwa ein Pfarrer anlässlich eines Besuches um Trauung Geschiedener auf Grund sorgfältiger Erwägung zu dem Urteil gekommen, daß die Trauung keinesfalls gewährt werden könne, so wäre es heillos, wenn die Kirchenbehörde auf Grund formaler Möglichkeiten und durch einen persönlichen Besuch der Besucher beeindruckt, die Trauung dennoch gewährte und vielleicht dem betreffenden Pfarrer zumutete, die Trauung selbst vorzunehmen. Andererseits gewährt die Notwendigkeit, in schwierigen Fällen die Entscheidung der Behörde anrufen zu müssen, dem Pfarrer Schutz vor dem eigenen weichen Herzen und den Anfechtungen durch die Besucher selbst, ihre Verständnislosigkeit und, je nach dem Fall, ihre Feindseligkeit. Es wird bei der Aufstellung einer Kirchenguchtsordnung darauf zu achten sein, daß die Aufgaben des geistlichen Amtes, der Gemeinde und der Behörde richtig gesehen und zugeteilt werden.

Man scheue auch nicht den Vorwurf der *Kasuiſtik* in den Fragen der Kirchengucht! Wo das Gesetz zu treiben ist, geht es nicht ohne klare Regeln, die wirkliche Weisung geben. Die Gefahr einer falschen *Kasuiſtik* ist dort am besten gebannt, wo der evangelische Ansatz gesehen und bewahrt wird, wo der Unterschied von Gesetz und Evangelium richtig gelehrt und im Sankeln der Kirche deutlich gemacht wird. Im übrigen ist es besser, eine Kirchenordnung der christlichen Zucht enthält konkrete Sätze, als daß sie in Allgemeinheiten sich ergeht.

Eine nicht geringe Schwierigkeit für eine wirksame Durchführung der Kirchengucht liegt in der Mannigfaltigkeit und teilweisen Verschiedenheit der Bestimmungen in Kirchen desselben Bekenntnisses. Es ist z. B. ein Unding, wenn in Bayern ein Gemeindeglied wegen seines Verhaltens in der Frage einer bekenntnismischten Ehe der Exkommunikation verfällt, während es im benachbarten lutherischen Sachsen oder

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Württemberg weiterhin Gemeindeglied sein kann. Eine gemeinsame Neuordnung der Kirchenzucht in bekennnisgleichen Kirchen wird sich zwar vor eilfertiger Gleichmacherei landschaftlich und geschichtlich bedingter Besonderheiten zu hüten haben, sie wird aber in den grundsätzlichen Fragen Übereinstimmung erzielen müssen.

Die Aufgabe.

„Eine Kirche, welche das rechte Bekenntnis und die Notwendigkeit der Zucht festhält, hat Hoffnung, sich zu bauen; hoffnungslos ist jede Kirche, welche eines von beiden, also auch jede, welche die Notwendigkeit der Zucht verleugnet“ (Löhe, Vorschlag usw., S. 38). Trotz der weitgehenden Verwüstung der lutherischen Kirche, welche in unserer Zeit da und dort zum Erschrecken deutlich geworden ist, hat sie Hoffnung sich zu bauen; denn noch wird in ihr das rechte Bekenntnis festgehalten und die Notwendigkeit der Zucht erkannt. Wenn irgend etwas, dann hat die gegenwärtige Not beides als lebenswichtig für die Kirche gezeigt: das Bekenntnis und die Zucht. Daß ersteres festgehalten wurde, hatte rettende Bedeutung, daß letztere abhanden gekommen war oder nicht klar und entschieden genug geübt wurde, erwies sich als ein höchst gefährlicher Schaden.

Immerhin, die lutherische Kirche hat bis heute die Notwendigkeit der Zucht festgehalten, wie bescheiden man immer auch von der geltenden Zuchtübung denken mag. Es ist ihre Aufgabe, wenn anders sie sich neu bauen will, auch der Erneuerung ihrer Kirchenzucht sorgfältige Beachtung zu schenken. Das kann keinesfalls heißen, völlig von vorne anfangen, das bedeutet vielmehr Pflege des vorhandenen Guten, Berichtigung von Fehlern, Besinnung auf den biblischen Ansatz, Verlebendigung des Erbes. Das alles kann nur dann mit Verheißung geschehen, wenn es nicht getrennt von der eigentlichen Hauptaufgabe der Kirche, der Predigt des göttlichen Wortes und der Verwaltung der Sakramente, geschieht. Wo das Wort Gottes lauter und rein, mit allem Ernst und in aller Freude gepredigt wird,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wo der rechte Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium beobachtet wird, wo die Taufe mit aller Sorgfalt gespendet und das heilige Abendmahl dem Evangelium gemäß dargereicht wird, wo Beichte und Absolution in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift geübt werden, da sind auch die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Kirchenzucht vorhanden. Das heißt dann auch: einer verwüsteten Kirche ist nicht dadurch aufzuhelfen, daß man die Kirchenzucht wieder einführt oder strenger als bisher handhabt, sondern nur dadurch, daß die ersten Aufgaben der Kirche recht erfüllt werden, die Austeilung des göttlichen Wortes und der Sakramente, die Unterweisung der Jugend und die Seelsorge an den Einzelnen durch Wort und Sakrament. So ist die Kirchenzucht vielmehr eine gute Frucht an einem gesunden Baum¹⁸⁾. Wir bleiben deshalb sowohl in der Gefolgschaft der lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wie auch der bestehenden kirchlichen Lebensordnungen, wenn wir

¹⁸⁾ Wo die Lutherische Kirche sich im 19. Jahrhundert wieder auf ihr Bekenntnis besann, da erwachte auch in den lebendigen Kreisen ihrer bekennnistreuen Glieder die Frage nach der christlichen Zucht. Es genüge der Hinweis auf folgende Schriften: Dr. A. v. Scheurl, über Wiederherstellung der Kirchenzucht usw., Erlangen 1857 (oben mehrfach erwähnt); Wilhelm Löhe, Vorschlag zur Vereinigung lutherischer Christen für apostolisches Leben, samt Entwurf eines Katechismus des apostolischen Lebens, 2. Aufl. Stuttgart 1857; G. Chr. Dieffenbach und Chr. Müller, Evangelisches Hirtenbuch (Teil III des Diarium pastorale), Stuttgart 1861, S. 393 ff. der 3. Abteilung, S. 503 ff.; A. J. C. Vilmar, Von der christlichen Kirchenzucht, Ein Beitrag zur Pastoraltheologie, Marburg 1872 (posthum). — Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang auch die sog. Zwickauer Thesen (verfaßt von P. Lehmann, unterschrieben von 181 Geistlichen), die 1875 dem sächsischen Landeskonsistorium übergeben wurden: „1. Wir halten dafür, daß beharrliche Renitenz gegen die Forderung der Trauung als Emanzipation von der Kirche, als Verachtung des der Ehe geltenden Wortes und gerade in unserer Zeit als Verleugnung der evangelischen Wahrheit, somit als Sünde und als Zeugnis eines unbußfertigen Zustandes angesehen werden müsse. 2. Eben deshalb glauben wir, daß eine Bestimmung, welche derartigen Renitenten nur die kirchlichen Rechte und Ehrenämter abspräche, dagegen den Zutritt zum Abendmahl unbedingt oder auch nur provisorisch gestattete, den lutherischen Sakramentsbegriff, welcher die Zuchtforderung involviert, und den Bekenntnisstand unserer Kirche in diese Stücke alterieren würde. 3. Und darum sehen wir uns von Gewissens wegen gedrungen, das hohe Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium ehrerbietigst und dringlichst zu bitten, daß

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

die Möglichkeit einer rechten evangelischen Kirchenzucht nur dort sehen können, wo rechte evangelische Kirche ist, wenn wir im Einklang mit der bayerischen kirchlichen Lebensordnung meinen, daß die Durchführung von Hauptstücken kirchlicher Zucht die Pflege und Übung von Hauptstücken christlichen Lebens erfordert. Erst dort, wo es ausgesprochen, bewährt, vorgelebt wird, was es heißt Christ sein, einer christlichen Gemeinde angehören, ist der Boden bereitet für die Übung der evangelischen Kirchenzucht. Es ist einer der größten Schäden des kirchlichen Lebens, daß auf Grund einer verkehrten Scheidung der Lebensgebiete die Kirche den Anspruch ihrer Botschaft auf den Sonntag und auch da auf die Gottesdienstzeit beschränken ließ, statt alle Lebensgebiete unter das Wort zu rufen und vom Worte Gottes her zu erleuchten. So ist heute weithin schon ein rechter christlicher Hausvater, der die Seinen zur Morgen- und Abendandacht und zum Tischgebet sammelt, der gewillt ist, seine Familie zu einer christlichen Hausgemeinde zusammenzufassen und christliche Sitte und Zucht in evangelischer Freiheit zu halten, ein seltener Vogel geworden. Man hat wohl mit Fug und Recht den christlichen Staat, die christliche Wirtschaft, die christliche Wissenschaft abgelehnt, aber man hat dabei vergessen, mit um so stärkerem Bemühen um den Christen als Staatsmann oder den Staatsmann als Christen, um den Wirtschaftler und Wissenschaftler zu ringen. Das Wort „Religion ist Privatsache“, das in neuerer und neuester Zeit laut geworden und laut geblieben ist, fand nicht den empörten Protest der Kirche, der die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes aufgetragen ist.

Es werden wohl da und dort Versuche unternommen, das alltägliche und das feiertägliche Leben der Gemeinden neu zu gestalten, das Gebet der Tageszeiten zu erneuern und den Ablauf des Kirchenjahres wieder kräftiger in das Bewußtsein der Gemeindeglieder zu stellen¹⁹⁾. Wir wollen hier auch nicht kritisch

in dem genannten Fall bis zur Nachholung der kirchlichen Trauung Abendmahlszucht, und zwar in der Weise, daß während der seelsorgerischen Behandlung Suspension, nach Erschöpfung aller Admonitionsgrade Ausschluß vom Abendmahl und infolgedessen auch Entziehung aller sonstigen kirchlichen Rechte einzutreten hätte, freigegeben, respektive angeordnet werde.“

¹⁹⁾ Die Berneuchener Bewegung, die Hochkirchliche Vereinigung des Augsburgischen Bekenntnisses.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

zu diesen wohlgemeinten Bemühungen Stellung nehmen, aber als das eine Notwendige allerdings betonen, daß die Erneuerung dort anhebt, wo die ordentlichen Aufgaben und Pflichten des Amtes, die rechte Predigt und Sakramentsverwaltung in der ganzen Fülle ihrer Verantwortung, mit Freude und Treue und im Gebet um den Heiligen Geist erfaßt und erfüllt werden. Das ist der rechte kirchliche Weg, der Verheißung hat. Hat man dazu noch eine kirchliche Lebensordnung, die positive Weisungen für das christliche Leben der Gemeindeglieder gibt („Hauptstücke christlichen Lebens“), so werde man nicht müde, auf die Einhaltung dieser Weisungen zu dringen und Hilfe dazu zu leisten²⁰). Es ist schon etwas Großes, wenn in der Gemeinde von den Konfirmanden nicht nur gelernt wird: „Da siehe deinen Stand an nach den zehn Geboten . . .“, sondern wenn auch die Predigt und die Seelsorge der Kirche die Menschen in ihrem Stand und Beruf, in ihren jeweils besonderen Sorgen und Nöten und Sünden anspricht (vgl. die Haustafel!). Dazu müßte kommen, daß die Gemeinde über noch bestehende, aber schon entleerte gute Ordnungen wirklich belehrt würde. Das kann durch die Predigt geschehen. Das Patenamnt z. B. steht nur dann sinnvoll in der Kirchenzucht (Anerkennung des Patenrechtes), wenn es seinen Platz in der christlichen Lebensordnung voll ausfüllt²¹). Der Pfarrer halte es für keine neben-

²⁰) Es ist auch heute wieder ernstlich zu fragen, ob sich nicht die Willigen unter den Gemeindegliedern in loser Vereinigung zu „apostolischem Leben“ zusammenfinden sollen. Das Entscheidende ist auch hier, daß ein Anfang gemacht wird, wo Erkenntnis und Wille vorhanden sind.

²¹) Zur Frage des Patenamtes vgl. z. B. die Kirchenordnung von Goslar 1531 (I, 156): „Es soll auch Niemand zur Gefatterschaft gestattet werden, der eines unzüchtigen und unehelichen Lebens ist, der unser Lehr verachtet, oder lestert, und niemahls zum Sacrament gewesen, denn die Gefattern tragen das Kind von wegen der ganzen Christlichen Kirchen, antworten und bekennen den Glauben von des Kindes wegen, derhalben müssen sie ja einen guten Verstand haben, und rechte Christen seyn, die da recht beten können, und auch erhöret werden von Gott.“ — Brandenburg. Nürnberg. Kirchenordnung 1533 (I, 198): „Die Pfarther vnd Kirchen Diener aber, sollen mit allem fleiß darob sein, das zu sollichem nötigen werck der Christlichen Tauff, verstendige Gevattern genommen werden, die da wissen warumb sie da seyen, auff das die Tauff mit rechter andacht, zucht vnd tapfferheyt gehandelt werde . . .“ — I, 199: „Es sollen sich auch die

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

sächliche Aufgabe, von Zeit zu Zeit auch „kasuell“ zu predigen, also z. B. über das christliche Patenamnt, über die kirchliche Trauung, über die Unterweisung der Jugend, über das Priestertum des Hausvaters, über Anfechtung, Sünde und Verheißung des einen oder anderen Standes oder Berufes, dann auch über die rechte Beichte, über Absolution und Retention, über das Abendmahl. Vor allem aber darf die Rede der Kirche keine unverbindliche Rede sein und bleiben. Was von der Kanzel, was vom Altar gesprochen wird, was in der Beichte, in der Absolution und Retention gehandelt wird, kurz alles, was Verkündigung des Evangeliums und des Gesetzes ist, geschieht im Auftrag des in Wort und Sakrament gegenwärtigen Herrn und an seiner Statt. An Christi Statt wird Sünde vergeben und Sünde behalten, wird auf Erden gebunden und gelöst, und zwar so, daß es im Himmel gebunden oder gelöst ist.

Wir haben es betont und betonen es wieder: es kann sich nicht darum handeln, die Kirchenzucht als etwas Neues, Ungewohntes, für eine bestimmte Zeit, etwa gerade für die heutige Zeit besonders Angebrachtes einzuführen. Es kann sich auch nicht darum handeln, die verlorenen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts einfach wieder zu übernehmen oder die Form damaliger Kirchenzucht zu „repristinieren“. Aber dazu ist die lutherische Kirche aufgerufen, ihr ererbtes und vorhandenes Gut zu ehren und ernsthaft zum Einsatz zu bringen und das heute Mögliche zu tun. Was gehört dazu?

1. Die bestehenden kirchlichen Zuchtordnungen sind hinsichtlich ihres theologischen Ansatzes zu überprüfen (Gesetz und Evangelium; Gottes Gebote und Ordnungen der Kirche).
2. Es muß deutlich gemacht werden, daß die Kirchenzucht „das geistliche Schwert“ der Kirche ist. Als das Ziel aller Zuchtmaßnahmen ist die Zurückführung des Sünders in die Gemeinde aufzuzeigen (Gal. 6, 1).
3. Darum sind die „Stufen der Vermahnung“ (gradus admonitionum) einzuhalten (Matth. 18, 15 ff.).

Pfarrherr vnd Prediger besleyßen, das sie zu gelegner zeyt in jren predigen das volck von der Tauff dermaßen vnterrichten, das sie jnen zu gemelten verstand vnd betrachtung versach geben.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

4. Der biblische Bann ist in Übereinstimmung mit der Lehre unserer Kirche und nach dem Vorbild ihrer Kirchenordnungen wieder einzuführen oder neu bewußt zu machen, wo er tatsächlich noch besteht. Dabei ist es ratsam, klar über Art und Umfang der „Kirchenstrafen“ zu reden, also ob der kleine Bann ausgesprochen wird (die „Sakramentsperre“) oder ob der völlige Ausschluß aus der Kirche (1. Kor. 5, 1–5; 1. Tim. 1, 20; — Matth. 18, 17–18) verkündet werden soll, die Exkommunikation²²⁾.
5. Die Gemeinde ist zu beteiligen, nicht bloß durch den Kirchenvorstand in „stillen“ Weise, sondern so, daß sie wenigstens um die ernstesten Fälle weiß und von der Wiederaufnahme der reuigen Sünder Kenntnis erhält. Die „Rekonziliation“ des Bußfertigen geschieht im Gottesdienst inmitten der Gemeinde (vgl. Anhang, I u. II)²³⁾.

²²⁾ Vgl. Vilmar (a. a. O. S. 50): „Der Bann (excommunicatio) besteht seinem wesentlichen Inhalt nach in einem Behalten der Sünden, so wie in der Konsequenz dieses Gebundenseins (des Sündenbehaltens), in der Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft. Ohne jene Voraussetzung hat eine Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft keinen Sinn, indem sie alsdann nicht mehr wäre, als eine Ausschließung aus einem weltlichen Verein, eine rein äußerliche, also wesentlich weltliche, wesentlich nicht christliche Maßregel. Man möge also wohl bedenken, wenn man den Bann, als Spitze der Kirchenzucht, ohne welche Spitze die Kirchenzucht nicht einmal äußerlich möglich ist, und mit dem Bann die Kirchenzucht wieder aufrichten will, daß dies nicht anders geschehen kann und darf als unter der Voraussetzung, daß durch den Bann den Gebannten die Sünden behalten, die ewige Seligkeit entzogen werde.“

²³⁾ Die Ausführungsbestimmungen zur bayerischen Kirchlichen Lebensordnung weisen auf die Notwendigkeit eines „Gemeindlichen Hilfsdienstes“ hin (S. 258): „Die Durchführung der K.L.O., sonderlich in ihrem 2. Teile, ist kaum möglich ohne einen gesonderten gemeindlichen Hilfsdienst. Das gilt vor allem von den großen Gemeinden. Die Pfarrämter haben darum die Pflicht die Gemeindeorganisation ernstlich in Angriff zu nehmen und wo sie bereits besteht, auszubauen. Die Gemeinden müssen selbst freiwillige Kräfte zur Erhaltung und zur Stärkung ihres Lebens stellen...“ Der „Gemeindliche Hilfsdienst“ ist zweifellos wichtig, auch für die Kirchenzucht und ihre Durchführung, aber er genügt in diesem Falle nicht; denn die Zucht ist Sache der ganzen Gemeinde. Die Gemeinde ist darum für die Übung rechter Kirchenzucht zu erziehen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

6. Der kleine Bann ist grundsätzlich eine Amtsaufgabe des Pfarrers in Gemeinschaft mit der Gemeinde oder ihrer Vertretung. Das schließt die Aufsicht und Visitation der Kirchenbehörde nicht aus. Auch in Fällen, die eine kirchlich einheitliche Behandlung als wünschenswert erscheinen lassen (z. B. Trauung Geschiedener) und in Fällen der Exkommunikation sind Pfarrer und Gemeinden aus der Verantwortung nicht zu entlassen, selbst wenn um der Ordnung willen hier Reservevate des Kirchenregiments vorliegen²⁴). In keinem Fall darf etwa hier ein Pfarrer unter Hinweis auf das 4. Gebot gezwungen werden, gegen sein gebundenes Gewissen zu handeln.
7. Die Zuchtordnungen müssen alle öffentlichen Sünden innerhalb der Gemeinde erfassen, die heute bestehenden Vorschriften sind zum wenigsten zu ergänzen hinsichtlich der Maßnahmen gegen „Lästerer“²⁵).
8. Es ist mit allem Ernst darnach zu streben, daß die Kirchen eines Bekenntnisses eine in allen grundsätzlichen Fragen einheitliche kirchliche Lebensordnung bekommen.

²⁴) Bezeichnend für die als selbstverständlich angenommene Verschiebung der Verhältnisse ist z. B. die Ausführung über die Kirchenzucht bei Achelis (Lehrbuch der Praktischen Theologie, III, 8): „Eine Potestas iurisdictionis kennt das Geistliche Amt in der evangelischen Kirche nicht, mit Kirchendisziplin hat die evangelische Seelsorge nichts zu schaffen. Nach allgemein anerkannten evangelischen Grundsätzen kann Kirchenzucht nur gegenüber öffentlichen Argernissen und nur zu dem Zweck in Funktion treten, die Gemeinde gegen die religiös-sittliche Einwirkung solcher Argernisse zu schützen. Die Handhabung der Kirchenzucht ist Sache der jurisdiktionalen Behörden, heiße sie Presbyterium oder Konsistorium oder Oberkirchenrat. Auch unwürdige Gemeindeglieder vom hl. Abendmahl auszuschließen, hat der Pastor als solcher keine Befugnis, mögen ihm immerhin aus rein praktischen Gründen vorläufige Maßnahmen überlassen sein; kraft seiner Potestas ordinis hat er mit Gottes Wort vorkommenden Falles das Gemeindeglied zu bitten und zu warnen, aber bevor ein formeller Richterspruch ergangen ist, ist es der Selbstverantwortung des Gemeindegliedes zu überlassen, ob und inwieweit es den Vorstellungen des Seelsorgers Folge leisten will.“

²⁵) Vgl. bei v. Scheurl (a. a. O. S. 18): „Hier handelt es sich um unmittelbare, herausfordernde Angriffe auf das, was der Kirche als heiliges Gut zur Bewahrung anvertraut ist; nicht bloß die Pflicht der Selbsterhaltung, sondern auch die noch höhere Pflicht der Verteidigung eines vom Herrn unter ihre Obhut gestellten heiligen Schatzes fordert hier die

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Eine rechte Weise, die bekennismäßigen Grundlagen evangelischer Kirchenzucht in Anknüpfung an die Kirchenordnungen der Reformationszeit — ohne unfruchtbare Repristinatio — heute zur Geltung zu bringen, ist die Zuchtordnung innerhalb der Gemeindeordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche Altpreußens (Anhang, III). Sie ist in ihrer Begründung schriftgemäß, frei von Gesetzlichkeit, aber klar in der notwendigen kirchlichen Ordnung, teilt die Aufgaben des Amtes, der Gemeinde und des Kirchenregimentes in gesunder Weise und setzt die Kirche in die Lage, zeretzenden Einflüssen in den Gemeinden wirksam und unter Mitverantwortung der Gemeinden selbst entgegenzutreten. Der billige Einwand, eine solche Ordnung sei wohl in einer „Freikirche“, nicht aber in der „Volkskirche“ durchzuführen, hält ernster Erwägung nicht stand, wenn nicht von vorne herein behauptet werden will, daß eine „Volkskirche“ nur unter bedenklichen Abstrichen von Schrift und Bekenntnis lebe. Es gilt der Kirche Jesu Christi auf Erden, sie sei nun „Freikirche“ oder „Volkskirche“, was die Wittenberger Konsistorialordnung von 1542 im Abschnitt „Vom Bann“ sagt: „Der Apostel ordnung auch, vnd der Schrift, hat keine Creatur macht abzuthun, die Welt hat ihr diese freyheit selbs angenommen, Ein Christlich Kirch aber kan bey einem rohen, zaumlosen leben (das wird die erfahrung geben) nicht bestehen“ (I, 372).

Kirche auf, sich zur Wehr zu setzen. Nicht mit fleischlichen Waffen soll sie solche Angriffe abwehren, wohl aber gegen sie das Wort Gottes in seiner vollen Schärfe gebrauchen, sein Urteil über solche öffentliche Lasterer öffentlich aussprechen und sie aller kirchlichen Rechte, deren sie nur zum Zohn und zum Verderben der Kirche sich bedienen wollen, für verlustig erklären. Dies ist um so unbedenklicher zu behaupten, weil ja L ä s t e r e r in diesem Sinne des Worts sich vollkommen und unzweideutig selbst von der Kirche losgesagt, ihr sogar den Krieg erklärt haben, und also nicht sie es ist, welche durch einen solchen Ausspruch sie von sich ausstößt, sondern nur erklärt, daß eine solche entschiedene Selbstausschließung von aller inneren Gemeinschaft der Kirche nicht mit dem Fortgenuß der Rechte verbunden sein kann, welche die äußere Gemeinschaft mit der Kirche gewährt.“

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Anhang.

I.

Excommunication und Reconciliation nach der
Wittenberger Konsistorialordnung 1542 (I, 372 f.).

a) Forma Excommunicationis.

Nachdem Hans N. seiner Tauff vergessen, dem Teuffel gefolget, vnd ein Ehebruch (hic nominetur peccatum commissum) begangen, darumb er vielfeltig Brüderlich vermanet vnd erinnert, dauon abzustehen, vnd doch fursetzlich zu seiner Seelen selbst verderben, darinne verharret, also, das kein rad noch hülff, seiner besserung, zu hoffen ist, So thun wir genandten Hansen N. aus krafft der Schlüssel, die Christus seiner Kirchen gegeben, vnd die vnbusfertigen damit zu binden, auff erden gelassen hat, in den Bann, schliessen in aus der versammlung der Heiligen Christlichen Kirchen. Verbieten in auch hiemit den Brauch der Christlichen Sacrament, bis so lange, das er sich selbs bekeret vnd erkennet, widerumb zu dem, der dem sinkenden Petro, die hand reichete, vnd keinen sündler wil verloren haben. Erwinnere auch hierneben, alle so gehorsame glieder Christlicher Kirchen sich erkennen, das sie denselben Hansen N. als ein mutwilligen vnd vnbusfertigen meiden wolten, auff das sie sich mit in nicht beschmitzen, vnd sich frembder Sünd theilhaftig machen, denn die Schrift sagt 1. Corin. 5. Ihr sollet nichts mit inen zu schaffen haben, nemlich, so jemand ist, der sich leß einen Bruder nennen, vnd ist ein Zurer, oder geitziger, oder ein Abgöttischer, oder ein lesterer, oder ein Trunckenbold, oder ein Reuber, mit demselben solt ihr auch nicht essen. —

b) Von der Reconciliation oder Absolution.

Sie mus man etwas nemen ex c. Cum aliquis, 11. q. 3. als das der Verbandte gnade bitte, vber seine verwirckung, vnd thu Cautionem, sage zu, sich mit Gottes hülff forthin für solchen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

vnd anderm fall, zu hüten, werde also von der gemein absoluiert, die für ihnen bitten sollen, vnd sich seines widerkerens hertzlich frewen, Quia maius est gaudium super uno peccatore, Lucae 15.

II.

Wiederaufnahme eines Gebannten.

(Form nach Dieffenbach-Müller, Evangelisches Girtenbuch III, S. 507 ff.).

1. Anrede an die Gemeinde.

Beliebte im Herrn! Es ist in dieser unserer Versammlung ein christlicher Bruder (Schwester), welchen (welche) ihr allda sehet, der (die) durch angeborne Schwachheit übereilet, hat den Satan sich betrügen lassen, daß er (sie) diese oder jene Sünde (nominetur peccatum) begangen und damit Gott erzürnet, christlicher Obrigkeit Gebot und den Gehorsam seiner (ihrer) Eltern überschritten, die Gemeinde Gottes verärgert und also sich von Gott und seiner lieben Kirche und Gemeinde abgesondert und ausgeschlossen hat. Dieses erkennt und bekennt er (sie) allhier öffentlich vor Gott und Seiner Kirche und Gemeinde und ist ihm (ihr) von Herzen leid, hat aber doch das starke Vertrauen und die Zuversicht zu Gott: Er werde ihm (ihr) aus Seiner unerforschlichen Gnade und Barmherzigkeit solche und alle andere Sünden um Seines lieben Sohnes, unsers einigen Heilandes und Seligmachers Christi Jesu willen gnädiglich verzeihen und vergeben. Und in solchem Glauben und Vertrauen bittet er (sie) Gott und Seine liebe Kirche und alle Christgläubige, die er (sie) verärgert oder beleidigt hat: sie wollen ihm (ihr) seine (ihre) Sünde brüderlich und schwesterlich verzeihen und vergeben. Ist auch des christlichen Vorsatzes, daß er (sie) vermittelt göttlicher Hilfe und Gnade dieser und aller andrer Sünden, sie seien heimlich oder öffentlich wider sein (ihr) Gewissen, sich hinsürter äußern und enthalten wolle; welches er (sie) denn gestern vor den Ältesten und Vorstehern dieser Kirche mit ausdrücklichen Worten bekannt und zugesagt und jezund, daß es noch seine (ihre) ernstliche Meinung sei, mit seiner (ihrer) Gegenwart allhier vor Gott und Seiner lieben Kirche und Gemeinde bezeugen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

get, wie ihr denn auch aus seinem (ihrem) selbsteigenen Bekenntnis anhören und vernehmen sollt.

2. Bekenntnis und Gelübde.

P. (an die büßende Person gewendet, die am Altar niederkniet.) Ist das, was jetzo von eurer Reue, Glauben, Verheißung oder Besserung angezeigt worden, auch also eure gründliche Meinung?

R. Ja.

P. Wollt ihr denn auch bedacht sein, hinfürter euch vor dieser und dergleichen ärgerlichen Sünden zu hüten und vorzusehen, und solches allhier vor Gott und Seiner Gemeinde zusagen und angeloben?

R. Ja, durch Gottes Gnade und Hilfe des Heiligen Geistes will ich mich bessern und hinfürter vor allen Sünden und Ärgernissen hüten.

3. Absolution.

P. Dieweil denn nun Gott Selbst in Seinem heiligen göttlichen Wort allen bußfertigen glaubigen Sündern Vergebung ihrer Sünden verheißet und zusaget, wie der Herr spricht Ezech. 33: So wahr Ich lebe, Ich habe nicht Lust zum Tod des Sünders, sondern Ich will, daß er sich bekehre und lebe! — und dieses verbürget und uns genugsam versichert und gewiß gemacht hat mit Sendung und Übergebung Seines einigen geliebten Sohnes, welcher für der ganzen Welt Sünde bezahlet und genug getan hat; und weil Er auch mit sonderlichem Ernst von uns fordert, daß wir unsern Brüdern und Schwestern ihre Fehler und Sünden, damit sie uns erzürnet, verärgert oder beleidigt haben, nachlassen und verzeihen sollen in Ansehung und Betrachtung der großen unaussprechlichen Schuld, so Er uns täglich aus Gnaden erläßet: so haben wir demnach ihn (sie) getröstet, daß unser gnädiger Gott vermöge Seiner gnädigen Verheißung ihn (sie) zu Gnaden aufnehmen, und Seine christliche Gemeinde wegen des Gehorsams, so sie ihrem Gott schuldig, allen billigen Unwillen, den sie gegen ihn (sie) trägt, fallen lassen wolle, und will sich's gebühren, daß dieses Urtheil Gottes und Seiner Kirche und Gemeinde der armen sündhaftigen Person zur Besserung

Def. Kirche Heft 51/52

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und zum Trost verkündigt werde. Derhalben und von wegen des Herrn Jesu Christi, aus Seinem eignen Befehl, welchen Er Seiner lieben Gemeinde hinterlassen und gegeben hat, da Er spricht: Welchen ihr die Sünden vergebt, denen sollen sie vergeben sein, und welchen ihr sie behaltet, denen sollen sie behalten sein, — spreche ich als ein ordentlich berufener Diener dieser Gemeinde diesen bußfertigen Sünder (Sünderin) von allen seinen (ihren) Sünden ledig im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

4. Schlußvermahnung und Reconciliation.

Und will ihn (sie) vermahnt haben, daß er (sie) Gott vor Augen halte und nicht mehr sündige, damit ihm (ihr) nicht etwas Ärgeres widerfahre. Dergleichen will ich auch alle Christglaubige erinnert und vermahnt haben, daß sie, wie sie schuldig sind, für diese Person Gott anrufen, Er wolle ihr Gnade verleihen, daß ihre Buße rechtschaffen, wahrhaftig und kräftig sei, sich aber auch selbst in Gottes Gehorsam ergeben und mit wahrem Glauben bitten, daß sie Gott vor allen Sünden und Ärgernissen behüten wolle.

(Hierauf folgt die Communion, bei welcher die büßende Person zuletzt geht.)

III.

Aus der Gemeindeordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche Altpreußens:

IX. Kirchenzucht.

§ 176. Die Gemeindeglieder sollen ihren lutherischen Glauben durch einen christlichen Wandel beweisen. Wenn aber ein Glied in Sünde geraten ist und durch Irrlehre oder gottlosen Wandel Ärgernis gibt, soll die Gemeinde nach dem Gebot unsers HERRN (Matth. 18, 15—17; 1. Kor. 5) christliche Zucht üben. Ihr Zweck ist vor allem Bekehrung des Sünders, sodann aber auch Schutz der Gemeinde gegen Ärgernisse. Die Gemeinde soll dabei allezeit des Wortes Gal. 6, 1 gedenken: „Lieben Brüder,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde, so helfe ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, die ihr geistlich seid. Und siehe auf dich selbst, daß Du nicht auch versucht werdest.“ Der Sünder aber soll sich willig strafen lassen, Lehre, Warnung und Mahnung demütig annehmen.

§ 177. Der Pastor hat das Recht und die Pflicht, wo immer er Sünde wahrnimmt, die Sünder zu strafen, auch solchen, die sich unbußfertig erweisen, die Absolution und das heilige Abendmahl vorzuenthalten. Was ihm als Beichtgeheimnis anvertraut wird, kann er nur zum Gegenstand der Seelsorge, nicht aber der Kirchenzucht machen.

§ 178. Die Vorsteher haben ebenfalls, wo sie Sünde der Lehre oder des Lebens bemerken, die Gemeindeglieder in Liebe und Demut zurechtzuweisen. Will sich ein Glied nicht strafen lassen, so sollen sie dem Pastor Mitteilung machen, damit auch dieser sich deselben annehme, anderen gegenüber aber sollen sie davon schweigen. Entdeckt aber ein Glied seinem Vorsteher eine Sünde freiwillig, so ist derselbe verpflichtet, dies als ein ihm anvertrautes Geheimnis zu bewahren.

§ 179. Auch die Gemeindeglieder haben bei bemerkten Sünden einander in demütiger und sanftmütiger Liebe zu ermahnen (Matth. 18, 15). Wird die Sünde eines Gemeindegliedes dem Pastor oder einem Vorsteher angezeigt, so haben diese zunächst zu ermitteln, ob diese Ermahnung geschehen ist. Wenn nicht, so ist der Anzeigende dazu zu veranlassen. Ist es erfolglos geschehen, oder kann es besonderer Verhältnisse wegen nicht gefordert werden, so ist der Anzeigende zu veranlassen, Beweise beizubringen und nötigenfalls seinen Namen nennen zu lassen. Tut er dies nicht, so ist seine Beschuldigung ohne weiteres abzuweisen.

§ 180. Geheime Versündigungen, d. h. solche, welche nur einem oder wenigen Personen bekannt sind, sollen auch geheim gehalten werden, weil es eine Sünde ist, des Nächsten Heimlichkeiten zu offenbaren (Spr. 11, 13).

§ 181. Derjenige, welchem eine geheime Sünde eines Gemeindegliedes bekannt geworden ist, hat dieses zunächst unter vier Augen mit sanftmütiger Liebe zu ermahnen. Bestreitet es aber die Beschuldigung, und liegt ein deutlicher Beweis für sie nicht vor, so muß über die Sache geschwiegen werden. Leugnet

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

es aber eine klar erwiesene Sache oder beharrt trotz vorgeblicher Bußfertigkeit in seiner Sünde, so ist dem Pastor oder Vorsteher davon Mitteilung zu machen. Diese haben ihrerseits das Gemeindeglied zu ermahnen. Erweist dieses sich fortgesetzt als unbußfertig, so ist über die Frage, ob ein förmliches Kirchenzuchtverfahren einzuleiten ist, der Rat des Superintendenten einzuholen.

§ 182. Bei öffentlichen Versündigungen, d. h. solchen, durch welche der ganzen Gemeinde oder einem Teil derselben ein Ärgernis gegeben wird, ist mit Kirchenzucht vorzugehen.

§ 183. Wird ein Gemeindeglied einer öffentlichen Sünde beschuldigt, so soll es erst unter vier Augen ermahnt werden.

§ 184. Gibt der Beschuldigte seine Sünde zu, so soll er veranlaßt werden, selbst dem Pastor von der Verschuldung Mitteilung zu machen. Lehnt er dies ab, so soll der Ankläger dem Pastor den Fall vortragen. Findet auch dieser den Beschuldigten bußfertig und zur Abbitte bereit, so hat das Kirchenkollegium *) die Form der Abbitte gemäß § 198 festzusetzen.

§ 185. Für alle Beschlüsse in Kirchenzuchtsfällen gilt bei geteilten Stimmen im Kirchenkollegium die mildere Meinung, wenn der Pastor ihr beipflichtet. Hinsichtlich der Nichtbeteiligung einzelner Glieder wegen anzunehmender Befangenheit kommen die Bestimmungen § 33 zur Anwendung.

§ 186. Ist der Beschuldigte unbußfertig oder bestreitet er die Schuld, so soll der Pastor, falls er die Schuld für erwiesen hält, fortfahren, ihn zu ermahnen, zu warnen und zu strafen, und darin alle Geduld und Treue beweisen. Zugleich kann er ihm die Absolution und das heilige Abendmahl versagen. Auch mögen die Vorsteher oder wer sonst von den Gemeindegliedern dem Beschuldigten nahe steht, mit brüderlicher Ermahnung ihm nachgehen. Bleibt aber alles vergeblich, so ist der Fall dem Kirchenkollegium vorzulegen.

§ 187. Das Kirchenkollegium kann, wenn es auch seinerseits den Beschuldigten als schuldig erkennt, beschließen, daß die seelsorgerlichen Ermahnungen noch fortgesetzt werden sollen, oder

*) Das Kirchenkollegium setzt sich zusammen aus dem Pastor (bzw. den Pastoren) und den von der Gemeinde erwählten Vorstehern.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

daß das förmliche Kirchenzuchtverfahren eingeleitet werden muß.

§ 188. Von letzterem Beschluß ist der Beschuldigte alsbald zu benachrichtigen und zugleich auf einen nach Tag und Stunde zu bestimmenden Termin vor das Kirchenkollegium zu laden. Die Art und Weise dieser Benachrichtigung ist freigestellt. Es muß jedoch bei dieser wie bei allen ferneren Mitteilungen in dem Verfahren aus den Akten ersichtlich sein, daß dieselben wirklich an den Beschuldigten gelangt sind.

§ 189. Wenn der Beschuldigte auf diese Vorladung nicht erscheint, so hat das Kirchenkollegium ihn unter Mitteilung der Klagepunkte abermals vorzuladen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahrheit oder Unwahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen ohne seine Mitwirkung werde festgestellt werden müssen. Auch ist ihm, wenn er sich mit seinem Fernbleiben einer offenbaren Mißachtung der Kirche schuldig macht, dieses ebenfalls zur Sünde zu rechnen.

§ 190. Wenn ein Gemeindeglied, gegen welches ein Kirchenzuchtverfahren eingeleitet ist, in eine andere Parochie verzieht, so ist das Kirchenkollegium der letzteren zu verständigen und dort das Verfahren zu beendigen. Von dem Ausgang des Verfahrens ist der Heimatgemeinde des Beschuldigten Mitteilung zu machen. Die Abbitte kann unter Umständen auch vor der Heimatgemeinde nur bekannt gemacht werden.

§ 191. Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten trotz aller Bemühungen nicht festzustellen, so muß die Sache vorläufig ruhen bleiben.

§ 192. Folgt der Beschuldigte der Vorladung, so ist er über den Tatbestand genau zu befragen, und seine Aussage zu Protokoll zu nehmen. Falls er seine Schuld ganz oder teilweise bestreitet, so sind Zeugen zu vernehmen und alle die Ermittlungen anzustellen, welche zur Feststellung des Tatsächlichen dienen können. Die Zeugen sind nicht zu vereidigen, sondern nur auf die Pflicht der Wahrhaftigkeit und die Wichtigkeit ihrer Aussagen zu verweisen. Ihre Aussagen sind aktenmäßig festzulegen.

§ 193. Folgt der Beschuldigte auch der zweiten Vorladung nicht, so hat ihn das Kirchenkollegium, falls die Beschuldigung ganz oder teilweise als erwiesen angesehen werden muß, durch

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

dazu abgeordnete Glieder von den Ermittlungen zu benachrichtigen, ihn zu ermahnen und ihm eine Frist zu setzen, innerhalb deren er seine Schuld anerkennen und sich zur Abbitte bereit erklären muß.

§ 194. Nach geschlossener Untersuchung entscheidet das Kirchenkollegium über Schuld oder Unschuld. Über diese Kirchenkollegiums-Sitzung ist ein ausführliches Protokoll zu verfassen, welches die erhobene Beschuldigung, die Verteidigung des Beschuldigten mit den von ihm vorgebrachten Gründen, die Zeugenaussagen und den Beschluß des Kirchenkollegiums deutlich erkennen läßt.

§ 195. Hat die Untersuchung die Unschuld des Beschuldigten ergeben, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sein guter Ruf wieder hergestellt wird, was nötigenfalls und insonderheit auf sein Verlangen öffentlich vor der Gemeinde zu geschehen hat, wobei der Geist des Lügens und Verleumdens gestraft werden soll.

§ 196. Ist aber die Schuldfrage zweifelhaft geblieben, so ist das Verfahren bis zur weiteren Aufklärung einzustellen.

§ 197. Gesteht der Beschuldigte seine Schuld und zeigt er Reue darüber, so soll er zum Beweise seiner Bußfertigkeit Abbitte leisten und, soweit möglich, das Ürgernis wieder gut machen.

§ 198. Die Abbitte geschieht:
entweder vor dem Kirchenkollegium, so jedoch, daß sie nachher ohne oder mit Nennung des Namens der Gemeinde bekannt gemacht wird,
oder vor den stimmfähigen Gliedern der Gemeinde,
oder vor der Beichtgemeinde,
oder vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde mit Ausschluß der nicht zu ihr gehörigen Glieder,
oder vor der nach dem Gottesdienst zurückbehaltenen Gemeinde mit Ausschluß der Nichtkonfirmierten,
und zwar durch den Mund des Pastors oder von dem Bußfertigen persönlich, wie dies das Kirchenkollegium je nach der Beschaffenheit des Falles für recht und heilsam befindet. Dieser Beschluß ist dem Betreffenden zu eröffnen. Findet er den Beschluß zu hart, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen entweder

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

sich dagegen an den Superintendenten zu wenden oder zu verlangen, daß die Sache vor die stimmfähigen Glieder der Gemeinde gebracht wird. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig. Bei begründetem Zweifel an der Aufrichtigkeit und Lauterkeit des zur Abbitte sich bereit Erklärenden ist das Kirchenkollegium berechtigt, ihm eine Frist zur Bewährung zu setzen, ehe er zur Abbitte zugelassen wird.

§ 199. Erweist sich der Sünder aber unbußfertig, — sei es, daß er, obwohl überführt, seine Sünde nicht eingestehen und bereuen, oder nicht davon lassen will, sei es, daß er sich weigert, die verlangte Abbitte zu leisten, oder sonst durch Worte und Werke seinen unbußfertigen Sinn offenbart, — so ist die Sache vor die *Gemeindeversammlung* zu bringen, damit auch diese ihn ermahnt. Der Betreffende ist unter Hinweis auf die unausbleiblichen Folgen seines Nichterscheinens vor dieselbe zu laden.

§ 200. Die Gemeindeversammlung hat nicht über die Schuld oder Unschuld des Betreffenden zu entscheiden, sondern ihn zu ermahnen und für ihn zu beten. Sollte die Versammlung seine Schuld in Zweifel ziehen, so hat das Kirchenkollegium in erneuter Beratung die Schuldfrage zu erörtern.

§ 201. Die Ermahnung geschieht in Anwesenheit des Beschuldigten durch den Mund des Pastors, der Vorsteher und Gemeindeglieder, oder, falls der Beschuldigte nicht erschienen ist, durch einige von der Versammlung damit Beauftragte. Diese haben über das Ergebnis ihrer Ermahnung einen schriftlichen oder mündlichen, dann aber protokollarisch festzustellenden Bericht zu erstatten.

§ 202. Die Fürbitte geschieht nicht nur in der Versammlung, sondern es werden die Glieder aufgefordert, sich auch fleißig im Kämmerlein zu üben, wie auch die dem Betreffenden Nahestehenden angehalten werden sollen, ihm mit Bitte und Ermahnung treulich nachzugehen.

§ 203. Wird bei dem Betreffenden durch diese Mahnungen und Bitten eine Sinnesänderung bewirkt, so daß er seine Schuld anerkennt, sich bußfertig zur Abbitte bereit erklärt, so findet wegen der erforderlichen Abbitte § 198 entsprechende Anwendung.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

§ 204. Verachtet der Betreffende aber alle christliche Ermahnung, und erweist er sich als ein beharrlich Unbußfertiger, so soll nunmehr das Kirchenkollegium in ordentlicher Sitzung seinen Ausschluß beschließen. Dies hat nach einiger Zeit, jedoch frühestens vier Wochen nach der an ihn ergangenen Ermahnung (§ 201) zu geschehen. Doch sollen Pastor, Vorsteher und Gemeinde auch jetzt noch nicht aufhören, an ihm zu arbeiten und für ihn zu beten.

§ 205. Dieser Beschluß ist der Gemeindeversammlung mit dem Bemerkten mitzuteilen, daß jeder, der Einwendungen gegen den Ausschluß zu machen habe, diese innerhalb 14 Tagen bei dem Pastor vorbringen kann. Werden Einwendungen erhoben, so sind sie vom Kirchenkollegium zu prüfen.

§ 206. Werden keine Einwendungen erhoben (worüber eine Bescheinigung den Akten beizufügen ist), oder werden die erhobenen für unbegründet erklärt (worüber diejenigen, welche sie erhoben haben, unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen sind), so zeigt das Kirchenkollegium dem Beschuldigten den bevorstehenden Ausschluß an. Zugleich teilt es ihm mit, daß er binnen 14 Tagen bei dem Oberkirchenkollegium gegen den Ausschluß Berufung einlegen kann, dies aber dem Kirchenkollegium mitzuteilen hat. Innerhalb derselben Frist haben auch die, welche wegen etwaiger Abweisung ihres Einspruchs beim Oberkirchenkollegium Beschwerde führen wollen, diese anzubringen.

§ 207. Erfolgt keine Berufung, so wird nach Verlauf einiger Zeit der Ausschluß vom Pastor vollzogen, und zwar, je nach Beschluß des Kirchenkollegiums, entweder vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde (nachdem die nicht zu ihr Gehörigen sich zu entfernen aufgefordert sind) oder vor der nach Beendigung des Gottesdienstes zurückbehaltenen Gemeinde.

§ 208. Erfolgt dagegen Berufung, so hat das Kirchenkollegium alle Akten mit begleitendem Bericht dem Oberkirchenkollegium einzureichen. Wenn das Oberkirchenkollegium die Bestätigung des Urteils versagt, so ist das dem Kirchenkollegium mitzuteilen, welches dann das Verfahren zu vervollständigen oder zu erneuern hat. Bestätigt das Oberkirchenkollegium das Ausschlußurteil, so wird der Ausschluß vollzogen. Die Entscheidung des

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Oberkirchenkollegiums ist zur Vollziehung des Ausschlusses dem, der Berufung eingelegt hat, mitzuteilen.

§ 209. Wenn der Auszuschließende sich aber noch vor dem Vollzuge des Ausschlusses zur Abbitte bereit erklärt, so ist er zur Abbitte (§ 198) zuzulassen, falls Zweifel an seiner Lauterkeit nicht vorliegen.

§ 210. Von dem vollzogenen Ausschluß ist der Ausgeschlossene zu benachrichtigen; auch sind diejenigen Gemeinden, bei denen nachteilige Einflüsse des Ausgeschlossenen zu besorgen sind, in dringenden Fällen zur allgemeinen Bekanntmachung auch das Oberkirchenkollegium pfarramtlich zu benachrichtigen.

§ 211. Mit dem Ausgeschlossenen sollen Gemeindeglieder, soweit sie nicht besondere sittliche Verpflichtungen zum Verkehr mit ihm haben, nichts zu schaffen haben. Zwar ist ihm der Besuch des Gotteshauses nicht zu verwehren, auch sollen ihm, solange er nicht von einer anderen Kirche aufgenommen ist, auf Begehre Taufe und Konfirmation seiner Kinder nicht verweigert werden, es sei denn, daß der Pastor vom Oberkirchenkollegium wegen vorliegender Bedenken andern Bescheid erhalten hat. Im übrigen ist er aller kirchlichen Rechte verlustig, die Gemeinde muß es dem Ernst und der Güte Gottes befehlen, ob und wie er noch einmal Gnade findet.

§ 212. Verlangt ein Ausgeschlossener Wiederaufnahme, so hat die Abbitte in der Regel öffentlich zu geschehen. In solchen Fällen, in denen er durch besondere Umstände wie Krankheit, Gefangenschaft und dergl., am persönlichen Erscheinen verhindert ist, sollen die mit ihm zu führenden Verhandlungen durch den Pastor oder eine von dem Kirchenkollegium aus seiner Mitte ernannte Kommission geführt werden. Kommt es zu einer Abbitte, so soll diese womöglich unter Zuziehung zweier Gemeindeglieder, darunter eines Vorstehers, von dem Pastor entgegengenommen werden. Der Gemeinde ist in der vom Kirchenkollegium zu beschließenden Weise davon Mitteilung zu machen. Bei Gefangenen kann die öffentliche Abbitte für die Zeit ihrer Rückkehr in die Freiheit vorbehalten werden. Liegt die Strafanstalt in einer anderen Gemeinde, so hat sich deren Kirchenkollegium mit dem der Heimatgemeinde über die Form der Abbitte zu verständigen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Einzelne Anlässe zur Kirchenzucht werden auch in folgenden Paragraphen der Gemeindeordnung behandelt:

§ 154. Die Paten sollen in der Regel der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Ausgeschlossene und in Kirchenzucht stehende Kirchglieder sind als Paten nicht zuzulassen. Dasselbe gilt von Ausgetretenen. Ob bei diesen in besonderen Fällen eine Ausnahme zulässig ist, entscheidet der Pastor. Glieder anderer Kirchen können in Fällen der Not zur Verhütung von Ürgerniss zugelassen werden, wenn gegen ihre Stellung zum christlichen Glauben und gegen ihren Wandel keine Bedenken vorliegen; doch soll ihre Zahl die der lutherischen nicht übersteigen. Bei unehelichen Kindern ist die Zuziehung von jungen, unverheirateten Paten zu vermeiden.

§ 145. Gegen Eltern, welche in dieser Beziehung (kirchlicher Religionsunterricht durch Pastoren, geeignete andere Personen, die Hausväter selbst) ihre Christenpflicht versäumen und also ihre Kinder ohne jeden lutherischen Religionsunterricht aufwachsen lassen, obwohl in ihrer Gemeinde ein solcher erteilt wird, soll mit Kirchenzucht eingeschritten werden.

§ 157. Aufgebot und Trauung müssen verweigert werden:

- a) wenn ein Teil nicht der christlichen Kirche angehört;
- b) wenn die elterliche Einwilligung verweigert wird (§ 158: Wenn die Verweigerung der elterlichen Einwilligung dem Pastor sündlich erscheint, soll er den Eltern seelsorgerliche Vorstellungen machen. Führen diese nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, so ist die Angelegenheit durch den Superintendenten dem Oberkirchenkollegium vorzutragen);
- c) wenn die frühere Ehe des einen Teils oder beider aus einem nicht schriftgemäßen Grunde geschieden worden ist, der frühere Ehegatte aber noch lebt und keine andere Ehe eingegangen ist.
- d) wenn die Brautleute in einem für die Ehe verbotenen Grade miteinander verwandt sind.

In den Fällen a, c und d ist den Brautpaaren zugleich zu eröffnen, daß gegen sie, falls sie für die unstatthafte Verbindung dennoch die bürgerliche Eheschließung bzw. die Trauung in einer andern Konfession nachsuchen sollten, mit Kirchenzucht einge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

schritten werden würde, und daß die Eingehung dieser Verbindung, falls sie schon vor Einleitung oder Beendigung des Kirchenzuchtverfahrens erfolge, als Austritt aus der Kirche angesehen und behandelt werden müsse. Darüber, daß diese Mitteilung erfolgt sei, ist jedenfalls ein Beleg (Protokoll, eingeschriebener Brief) zu den Akten zu nehmen.

§ 159. Wenn Jemand, der wegen eigener Surei geschieden worden ist, Aufgebot und Trauung begehrt, so ist unter Darlegung der näheren Umstände Entscheidung des Oberkirchenkollegiums einzuholen.

§ 160. Solche Brautleute, deren gröbliche Übertretung des sechsten Gebotes offenbar geworden ist, sollen durch den Pastor ihre Reue bezeugen und die Gemeinde um Verzeihung bitten lassen. Sind sie aber unbußfertig, so tritt Kirchenzucht ein.

§ 162. Dem lutherischen Manne ist nicht gestattet, durch ein Versprechen oder durch die Tat sich des gesetzlichen Rechtes auf die Erziehung seiner Kinder in seiner Konfession zu begeben.

§ 167. Paare, welche ihre Ehe nur vor dem Standesamt schließen, die Trauung aber nicht nachsuchen, sind an ihre kirchliche Verpflichtung zu erinnern. Weigern sie sich beharrlich, die Trauung vollziehen zu lassen, so tritt — jedoch nicht etwa wegen Surei, sondern wegen Entheiligung des Ehestandes und Verachtung der kirchlichen Ordnung — Kirchenzucht ein. Die letztere kann aber nicht in dem Falle angewendet werden, wenn in einer gemischten Ehe die Verweigerung der Trauung lediglich von dem nichtlutherischen Teil ausgeht.

§ 174. An der christlichen Sitte der Erdbestattung ist festzuhalten. Die Pastoren haben die Gemeindeglieder vor der Wahl der Feuerbestattung zu warnen. An Feuerbestattungen dürfen sie sich amtlich nicht beteiligen. Eine Beteiligung an der häuslichen Leichenfeier im Amtskleide ist nur dann zulässig, wenn im einzelnen Fall besondere Gründe sie rechtfertigen.

§ 175. Selbstmörder, bei welchen nicht der Wahnsinn als Ursache des Selbstmordes unzweifelhaft feststeht, den im Duell Gefallenen und den Ausgeschlossenen ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern, ohne daß damit ein Urteil abgegeben werden soll, welches allein dem Herzenskündiger zusteht. In welchen Fällen Ausgetretenen das Begräbnis gewährt werden

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

kann, in Kirchenzucht Stehenden aber das Begräbnis versagt werden muß, entscheidet der Pastor und auf Einspruch der Superintendent.

§ 258. Die Teilnahme an dem Abendmahl einer andern Konfession gilt als Austrittserklärung, es sei denn, daß dieselbe aus Unwissenheit oder Schwachheit geschehen und dann als Unrecht erkannt und abgebeten wird.

§ 266. Gegen beitragspflichtige Gemeindeglieder, welche offenbar aus Geiz oder Böswilligkeit ihrer Beitragspflicht nicht genügen, sei es, daß sie einen verhältnismäßig zu geringen Beitrag geben oder mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, soll mit ernstlicher Ermahnung, im Notfalle auch mit Kirchenzucht, eingeschritten werden.

Von der Ehescheidung (zu § 157c der Gemeindeordnung; siehe oben!).

I. Dem Worte des Herrn gemäß (Matth. 5, 31. 32; 19, 3—12; Mark. 10, 2—12; Luk. 16, 18; 1. Kor. 7, 10. 11) soll sich niemand von seinem Ehegemahl scheiden dürfen, außer wegen Zurei.

II. 1a) Wer sich ungeachtet aller seelsorgerlichen Ermahnung und Warnung aus einem anderen Grunde als wegen Zurei scheidet, soll angehalten werden, sich mit seinem Gatten zu versöhnen und das eheliche Zusammenleben mit ihm wieder aufzunehmen.

b) Weigert er sich dessen, so soll er in Kirchenzucht genommen bzw. ausgeschlossen werden, wie auch der andere Teil, falls er durch sein unchristliches Verhalten Unlaß zur Scheidung gegeben hat, der Kirchenzucht unterliegt.

c) Ergibt sich aus den Umständen, daß die Scheidung auch wegen Zurei hätte ausgesprochen werden können, so kann die Scheidung auch von der Kirche als berechtigt anerkannt werden.

2. Will ein Geschiedener, dessen Scheidung die Kirche nicht als berechtigt anerkennen kann, sich verheiraten, so soll dessen Ehe von der Kirche nicht eingesegnet werden. Wenn aber durch den Tod oder eine neue Heirat des andern Ehegatten eine Versöhnung der Geschiedenen unmöglich geworden ist, kann die Trauung gewährt werden.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

3. Sollte sich übrigens aus den Umständen ergeben, daß die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens ein Akt gerechtfertigter Notwehr gegen die Bosheit des andern Teils ist, so ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, von § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch zu machen, wonach der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt auf Scheidung, lediglich auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen kann, weil dann durch das Urteil die Ehe nicht dem Bande nach gelöst wird, und der Weg zur Wiederausöhnung der Ehegatten offen bleibt.

III. 1. Da das Wort des Apostels Paulus, 1. Kor. 7, 12 ff., nur von Christen und Nichtchristen handelt, gelten die Bestimmungen zu I und II auch für gemischte Ehen, d. h. für Ehen zwischen einem Lutheraner und einem Gliede einer anderen Konfession.

2. Wenn ein Glied einer andern Konfession, das nach schriftwidriger Scheidung geheiratet hat, die Aufnahme in unsere Kirche begehrt, so soll es zur bußfertigen Erkenntnis des sündhaften Zustandekommens seiner Ehe geführt werden. Doch kann als Beweis seiner Bußfertigkeit die Lösung des Ehestandes nicht gefordert werden, zumal auch aus der geschehenen Eheschließung Rechte und Pflichten erwachsen sind.

3. Wenn unsere Kirche die Einsegnung einer schriftwidrigen Ehe ablehnt, so soll den Brautleuten zugleich bezeugt werden, daß sie sich selbst von unserer Kirche ausschließen, falls sie etwa die Trauung in einer andern Kirche durchsetzen.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Bekennende Kirche

Schriftenreihe, in Gemeinschaft mit Georg Merz und Hermann Sasse
herausgegeben von Christian Stoll

Bei Subskription auf mindestens 30 aufeinanderfolgende Hefte werden die Hefte mit
30 Prozent Ermäßigung geliefert.

Gesamtverzeichnis:

	RM.
Heft 1 Kiederauer: Thesen zur Volksmission40
Heft 2 Chr. Stoll: Das Bekenntnis der Kirche35
Heft 3 Th. Ellwein: Gesetz und Evangelium45
Heft 4 Ed. Pug: Völkische Religiosität oder christlicher Gottesglaube?75
Heft 5 Fr. Loy: Menschenfragen und Gottes Antwort90
Heft 7 A. Schlatter / G. Schmidt / Chr. Stoll: Das Alte Testament als Buch der Kirche50
Heft 8 W. Vischer: Ijob, ein Zeuge Jesu Christi50
Heft 9 Chr. Keyßer: Das größte Werk der Welt40
Heft 10 Ed. Ellwein: Der Menschensohn45
Heft 11 S. Laucerer: Kirche und Staat, ein evangelischer Unterricht55
Heft 12 S. Steege: Das Bekenntnis der Kirche in den Liedern der Reformation65
Heft 13 G. Schmidt: Das alte Testament und der evangelische Religionsunterricht45
Heft 14 Chr. Stoll: Mythos? Offenbarung!45
Heft 15 Julius Sammetreuther: Die falsche Lehre der „Deutschen Christen“55
Heft 16 Gg. Merz: Bekenntnis, Glaubensgewißheit, Lebensführung35
Heft 17 Alfred Lukait: Was ist evangelischer Glaube?45
Heft 18 Tobias Pöhlmann: Theologie der Geschichte45
Heft 19 Kurt Frör: Von der Landeskirche zur Reichskirche75
Heft 20 Hermann Sasse: Das Volk nach der Lehre der evangelischen Kirche55
Heft 21 W. Kefler — E. Weber (Herrnhut): Gott und Volk nach dem Zeugnis der Bibel65
Heft 22 Landesbischof D. Meiser: „Wir aber sind nicht von denen, die da weichen!“75
Heft 23 Chr. Stoll: Konfessionen?75
Heft 24 Heinrich Kaufel: Luther und die Deutsche Nation50
Heft 25 S. Girgensohn — J. Schiewind: Evangelische Verkündigung heute!50
Heft 26 Georg Merz: Amt und Gemeinde50
Heft 27 Hermann Diem: Die Substanz der Kirche60
Heft 28 Chr. Stoll: Vom Abendmahl Christi80
Heft 29 J. W. Kopf: Lutherische Kirchenordnung	1.40
Heft 30 Herm. Sasse: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit	1.50
Heft 31 Georg Merz: Evang.-luth. Kirche Deutschlands50
Heft 32 Hanns Lilje: Bekenntnis und Bekennen50
Ergänzungsheft I (zu Nr. 31 und 32) Christian Stoll: Der deutsche lutherische Tag von Hannover	1.30
Heft 33 Renate Ludwig: Karl der Große und die Sachsen70
Heft 34 Karl Heinz Becker: Freiheit und Dienst60
Heft 35 Volkmar Hertrich: Die Kirche Jesu Christi und das Wort Gottes65
Heft 36 Christian Stoll: Interim!80
Heft 37 Hans Engelland: Allein aus Gnaden!45
Heft 38 Hans Joachim Iwand: Der Name des Herrn	1.—
Heft 39 Christian Stoll: Die Synode von Bad Deynhausen80
Heft 40 Karl Hartenstein: Was schuldet die Kirche der Welt?50
Heft 41/42 Hermann Sasse: Union und Bekenntnis	1.20
Heft 43 Hanns Lilje / Gerhard Schmidt: Die Kirche vor der Welt60
Heft 44 Kurt Frör: Recht und Auftrag christlicher Erziehung60
Heft 45 Thomas Breit: Bekenntnisgebundenes Kirchenregiment60
Heft 46 Christian Stoll: Der Weg der Kirche zwischen Erasmus und Karlstadt60
Heft 47 Otto Diez: Die Bändigung der Liturgie durch das Wort80
Heft 48 Georg Merz: Die luth. Liturgie und das Gebet der kämpfenden Kirche60
Heft 49 Friedrich Wilh. Kopf: Vom weltlichen Regiment nach evang.-luth. Lehre70
Heft 50 Tobias Pöhlmann: Dreierlei Offenbarung60
Heft 51/52 Christian Stoll: Kirchenzucht	1.20

Bei Mengenbezügen ermäßigte Partieprieis

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Luthers Werke

Münchener Lutherausgabe

herausgegeben von S. Sch. Borchardt und Georg Merz

7 Bände RM. 50.—, in Subskription RM. 40.— gebd.
dazu Ergänzungsbände, welche die Subskribenten oder Besitzer der
Hauptreihe mit 10% Ermäßigung erhalten.

Bisher erschienen:

Band II Die großen Schriften des Jahres 1520
Band IV Der Kampf gegen Schwarm- und Kottengeister
Band V Von der Obrigkeit in Familie, Volk und Staat
Band VI Bibelübersetzung, Schriftauslegung, Predigt
Band VII Tischreden

Ergänzungsband I. Vom unfreien Willen

Ergänzungsband II. Römerbriefvorlesung

Ergänzungsband III. Schriften wider Juden und Türken

*

Die neue Münchener Lutherausgabe des Verlages Chr. Kaiser, München, ist durch das Zusammenwirken des Münchener Historikers und Philologen Borchardt mit Georg Merz zustande gekommen. Es sind in ihr also sorgfältige historisch-philologische und theologische Arbeit in den Dienst der ganz besonders wichtigen Gegenwartsaufgabe gestellt worden, Luthers Werke der Gemeinde nahezubringen. Dabei sind eine Reihe von Vorzügen besonders hervorzuheben, die diese Ausgabe auszeichnen. Ausstattung, Druck und Bildbeigaben sind vorzüglich. Vor allem aber ist durch die Zusammenarbeit von Germanisten und Theologen ein ausgezeichnete lesbarer Text entstanden, dessen Treue gegenüber dem Original ebenso hervorzuheben ist wie die glatte Lesbarkeit für den modernen Leser. Beides habe ich durch sorgfältigen Vergleich mit der Weimarer Ausgabe nachgeprüft; es ist nicht nur die Schreibweise, sondern mit vorsichtiger Hand auch der Text modernisiert worden. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, wie weit die Modernisierung des Textes gehen soll. Wer die Schwierigkeiten einer guten Modernisierung kennt, wird die hier vorgelegten Textverarbeitungen uneingeschränkt loben. Die Erläuterungen sind jeweils aufgeteilt in allgemeine historische Einführungen und Einzelerklärungen zum Text. Die bisher vorliegenden Bände der neuen Münchener Ausgabe haben ein Recht daran, in der Gemeinde den gleichen Platz einzunehmen wie die Weimarer Ausgabe in der wissenschaftlichen Welt.
(Dr. Lilje in „Die Furche“)

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Evangelische Theologie

Monatschrift

unter Mitwirkung von Pastor Lic. Wilhelm Niesel, Pfarrer Paul Schemp und Priv.-Dozent Lic. Dr. Wolfgang Trillhaas
herausgegeben von Prof. D. Ernst Wolf

Abonnementspreis vierteljährlich RM. 2.— (Studentenpreis RM. 1.60)

Probenummer kostenlos

Erste Arbeit an der Bibel auf allen Gebieten der theologischen Wissenschaft sowie sachbezogene Auseinandersetzungen mit aktuellen Fragen der evangelischen Kirche wechseln in der Zeitschrift „Evangelische Theologie“ miteinander ab, wobei lutherische wie reformierte Anliegen in gleicher Weise zu Wort kommen. (Bauweise.)

Wie stark die Reformatoren im Begriffe sind, unser kirchliches und theologisches Denken umzugestalten, beweist die in unseren Zeitschriften geleistete Arbeit. An der Spitze marschieren die Monatschrift „Evangelische Theologie“, die keiner sich entgehen lassen darf, der wissen will, was überhaupt in der Kirche vor sich geht. In ihr ist ein junges, von heißer Sehnsucht erfülltes und von Gottes Wort erfasstes Geschlecht auf dem Kampfplatz erschienen. Nicht das ist das Wertvolle an ihr, daß neue Erkenntnisse gebrauchsfertig angeboten wurden, sondern daß wir vor Lebensfragen gestellt und genötigt werden, bessere Antworten als bisher zu suchen. (Reformierte Kirchenzeitung.)

Was die bisherigen Kräfte brachten, verdient schon deshalb stärkste Beachtung, weil das theologische und nicht das kirchenpolitische Gespräch gefördert werden soll, und zwar in einer von Herausgeber im 1. Heft deutlich umrissenen Weise. So entstand für den Theologen eine notwendige Monatschrift, die auf ihrer Ebene wirklich zur Befinnung auf das Wort Gottes verhelfen will und die Voraussetzung echter theologischer Arbeit, der Beugung unter das Wort Gottes als Grund, mehr zum Bau der Kirche beiträgt als das beinahe Mode gewordene Streitgespräch. (Pfarramtspraxis.)

Aus dem Gegenwartskampf um unsere Kirche geboren, weist diese Monatschrift auf die grundsätzlichen Fragen in außerordentlicher Klarheit hin. Wer in den kirchlichen Fragen denkend mitarbeiten will, findet in diesen Blättern eine biblisch-reformatorische Wegführung. (Arbeit und Stille.)

Es ist mir ein sehr herzliches und dringendes Anliegen, unsere Freunde auf die oben genannte theologische Zeitschrift aufmerksam zu machen. Diese Empfehlung geschieht ganz aus freien Stücken — rein um der Sache willen. Man hat mich nicht dazu aufgefordert; ich bekomme auch kein Freiemplar der Zeitschrift. Der Leser wird, wenn ich das betone, wohl besonders willig werden, diese Empfehlung anzunehmen und anzunehmen. Über die Notwendigkeit theologischer Weiterarbeit der Diener am Wort und Verkündiger des Evangeliums soll hier nichts weiter gesagt werden. Nur dies: sie ist Amtspflicht. Zur Erfüllung dient vor allem natürlich das Lesen theologischer Bücher. Vielleicht bleibt uns nur Zeit zu einigen wenigen Büchern — wenn nur diese gründlich durchgearbeitet werden! Man kann daneben eine gute theologische Zeitschrift nicht entbehren, wenn man in engerer Fühlung mit der theologischen Diskussion der Zeit bleiben will. Da ist ja nun ein beträchtliches Kaufhaus im theologischen Blätterwald. Welche Zeitschrift soll man halten? Keine Frage: manches, auch solches, das einen bekannnten Namen hat, ist von einer bekümmerten Dürftigkeit . . .

Um so lieber mache ich auf die „Evangelische Theologie“ aufmerksam. Ich kann sie nur von ganzem Herzen empfehlen. Hier geschieht echte, weise theologische Arbeit. Hier ist ernsthafte Befinnung auf das Wort Gottes, auf das geoffenbarte Evangelium, welches durch die Kraft des heiligen Geistes in der Schrift bezeugt und in der Kirche Jesu Christi bekannt wird. Hier ist Achten auf die Stimme des Bekenntnisses und die reformatorische Lehre, unaufhörliche Bemühung um theologische Begründung, Klärung und Vertretung der Anliegen der Bekennenden Kirche. Hier wird wirklich gerungen um die großen theologischen Fragen unserer Tage, wird wirklich hineingesprochen in das kirchliche Geschehen und seine Nöte, wird der entscheidungsvolle Ernst der Frage nach der Wahrheit bedacht und vom Worte her verantwortliche theologische Kritik geübt. Und das alles — das ist das Beste, was ich für diese Zeitschrift zu sagen wüßte — in der strengen Ausrichtung auf die vier großen „Allein!“ der reformatorischen Botschaft: Christus allein! Die Schrift allein! Gnade allein! Glaube allein! — Leicht ist die „Evangelische Theologie“ nicht zu lesen; sie fordert vom Leser angestrengte Mitarbeit. Aber sie lohnt einem mit ungemein reicher theologischer Förderung. (Kirchlich positive Blätter.)

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Buchdruckerei Albert Sighart, Fürstfeldbruck.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

OKR STUTTGART
205 922 3

Stg117



JOACHIM KONRAD

Kirchenkrise und Zukunftsreligion

KM. 2.90

Die Theologie hat im Dienste der Kirche immer und heute ganz besonders zwei Funktionen, die Funktion der Kelle und die Funktion des Schweres, die Aufgabe des Aufbaus und Zurüstens im Innern, bei Gemeinden und Pfarrern, und die Aufgabe der Abwehr aller Angriffe von außen.

Dieses Buch mit seinem vieles ahnen lassenden Titel: „Kirchenkrise und Zukunftsreligion“ nimmt die zweite Aufgabe wahr; es ist ein Buch mit dem Blick nach außen; es ist das Ergebnis einer gründlichen und scharfsinnigen Beschäftigung mit all den mancherlei Religionsgründungen und Glaubensbewegungen, die heute die Gemeinde verwirren und die Herzen der Zeitgenossen verführen.

An sich mangelt es an solchen Abwehrversuchen nicht. Aber da schreiten die einen in schwerer Rüstung daher, kaum zu handhaben von den raschlebenden Menschenkindern und Gemeindegliedern unserer Zeit; die andern sind doch allzu leicht geschürzt und können meist nicht mehr bieten, als einen allzu flüchtigen Einblick in die zur Verhandlung stehenden Fragen, um die es im Kampf zwischen dem christlichen Glauben und der Gegenwartsreligionen geht.

Da tut dieses Buch einen besonderen Dienst. Es gleicht dem Girtelknaben David, der in seinem Schurz die Schleudersteine hat. Es sind leichte, d. h. leicht zu handhabende Waffen, aber sie treffen. Es sind lauter kurze Abschnitte, fast wie Aphorismen, immer über irgend eins der zahllosen Schlag- und Stichworte des heutigen geistig-religiösen Kampfes. Aber alle die kurzen Abschnitte sind von der einheitlichen Grundschau des christlichen Glaubens aus gestaltet, ja scharf geschliffen und — höchst buchstäblich — treffend! Man hat jeweilen an einem solchen Schleuderstein aus der Schürze genug; und kann sich doch von der ganzen Sammlung nicht trennen, weil ein Abschnitt schöner, erleuchtender, geschliffener und treffender ist als der andere.

Die Kapitelüberschriften eines solchen Buches können da natürlich nur die ungefähre Richtung weisen: „Blut, Geist und Gott“; „Mythos und Mensch“; „Krisis und Kritik des Christentums“; „Religion der Zukunft“.

Das Buch ist für jeden geschrieben, der geistigen Fragen zugänglich ist und sich mit verantwortlich weiß auch für das Niveau des geistigen Lebens in der Zukunft. Es kann vor allem den zahllosen schwankenden Gemütern unserer Gegenwart den einen Dienst tun, sie zur Besinnung zu rufen, sie hinzuweisen auf die Vielfalt und Verflochtenheit der Dinge, um die es geht; es kann dem Leser auch davon ein Bild geben, mit wieviel Wasser gekocht wird in der geistigen Nahrung all jener Religionsgründungen von gestern und heute. Es ist in dieser Richtung ein Buch voll scharfer Ironie; aber gerade damit schafft es in vielen Punkten mehr Klarheit als durch eine schwergerüstete Abwehr, deren der gegnerische Irrtum und die feindliche Torheit wirklich nicht immer wert sind.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

ERNST BIZER

Evangelisches Abendmahlsbüchlein

KM. 0.50

Bei Mengenbezügen große Ermäßigung

Die Schwierigkeiten, recht vom hl. Abendmahl zu lehren und zu denken, liegen nicht so sehr darin, daß dem Menschen der Gegenwart der „Sinn für das Sakramentale“ abginge, und daß er deswegen mit dem Mysterium als solchem nichts mehr anfangen könnte. Im Gegenteil, er kann wohl sich nach dem Mysterium sogar sehnen; aber er will von diesem Mysterium nichts wissen, weil es das Mysterium Jesu Christi ist. Es gehört zu den Vorzügen von Bizers Büchlein, daß es keinerlei Zeit und Kraft verschwendet, auf den Spuren einer vergeblichen Apologetik einherzutreten. Es wird getan, was getan werden kann und was geschehen soll, es wird das Mysterium Christi im Abendmahl bezeugt.

Anders gegenüber den innerkirchlichen Nöten und Schwierigkeiten, die zu dem schmerzlichen Wort von der „Abendmahlsnot“ geführt haben. Auch hier erfolgt keine langatmige Auseinandersetzung; aber es werden die Fragen und Nöte der Gemeinde tatsächlich gesehen und beantwortet, sowohl die Frage nach dem häufig verlorengegangenen Sinn und Nutzen des Abendmahls wie die andere Frage nach der rechten Art es zu feiern, nach dem rechten und würdigen Empfang. Es macht sich besonders hier ein weiterer Vorzug des Büchleins bemerkbar, dessen Untertitel ja heißt: „auf Grund von Luthers Lehre dargestellt“. Das hat seine Folgen für die Sprache des Büchleins, die aufs reichlichste durchsetzt und durchwirkt ist mit Luthers eigenen Worten. Das hat aber auch seine Folgen für die sachliche Darstellung, insofern, insbesondere im Kapitel vom Nutzen des Abendmahls, Begriff und Wirklichkeit der Anfechtung auf stärkste und nützlichste zu ihrem Rechte kommt.

Zu den Fragen des konfessionellen Lehrunterschieds, der ja auf diesem Felde zum Symbol der evangelischen Konfessionen geworden ist, wird nicht eigens das Wort genommen. Es ist, insbesondere für den theologischen Leser, wichtig genug, zu sehen, daß man auch einmal die Lehre der evang. Kirche vom Abendmahl entfalten kann, ohne in das polemische Horn des Konfessionalismus zu stoßen. Dem Kenner freilich werden die Unterschiede und Abgrenzungen nicht entgegen.

Man kann im Punkte der Abendmahlsfrage nicht von einer Überproduktion gemeinverständlicher Schriften reden; um so mehr wird diese Schrift ihren Dienst in der Gemeinde tun können; aber auch der Theologe wird nicht ohne Gewinn von dem Büchlein scheiden.

CHR. KAISER VERLAG / MÜNCHEN

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.